

# Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der evangelischen Schlesier um ihre Religionsfreiheit

## Teil VIII

### *Der Exekutionsrezeß vom 8. Februar 1709 und der Ausklang der habsburgischen Restaurationspolitik*

Kaiser Joseph I., der wohl auch gut katholisch, aber von größerem geistigen Format als Leopold I. war, war nicht dem Beispiel seiner Vorgänger gefolgt. Er hatte nicht, um seine militärischen Machtmittel voll zur Rettung der bedrohten Religionseinheit in seinen Landen einsetzen zu können, den französischen Glaubensgenossen im Spanischen Erbfolgekrieg Zugeständnisse gemacht und den Krieg mit ihnen beendet, gab der spanischen Erbschaft den Vorrang vor den Wünschen seiner Kirche und hatte mit den schwedischen Schutzherrn der schlesischen Protestanten einen Vertrag geschlossen, der den gegenreformatorischen Zielsetzungen widersprach und ihre Befürworter sehr enttäuschte. Am Bündnis mit dem protestantischen England gegen den „Allerchristlichsten König“ konnte der kirchliche Absolutheitsanspruch nicht in dem Maße gelten wie unter Leopold I., bei dem die Glaubensverbreitung, das „*bonum propagandae fidei*“, der leitende innen- und außenpolitische Gesichtspunkt gewesen war, wie es auch im 18. Jahrhundert dem Willen der römischen Hierarchie unverändert entsprach. Dementsprechend protestierte Papst Clemens XI. gegen die Konvention, verbot, die rekatholisierten Kirchen den Ketzern zurückzugeben, bedrohte alle, die dazu beitragen würden, mit dem Bann, und der Wiener Internuntius warf Kaiser Joseph Ungläubigkeit vor.<sup>1)</sup>

Auch unter den ersten beiden preußischen Königen änderte sich noch nichts an ihrer Verbundenheit mit dem Kaisertum, trotzdem beide sich gerade der durch die Konfessionsverschiedenheit bedingten politischen Gegensätzlichkeiten voll bewußt waren. König Friedrich Wilhelm I. nahm die Rolle Preußens als Schutzmacht des schlesischen Protestan-

<sup>1)</sup> Wuttke S. 333.

tismus ernst, und unter den Wünschen, gegen deren Erfüllung er der Wahl Karls VI. zum Kaiser zustimmte, befand sich als erster der, daß die Reformierten in Schlesien die den anderen augsburgischen Konfessionsverwandten im Altranstädter Frieden gewährten Zugeständnisse in gleicher Weise genießen sollten<sup>2)</sup>.

Der schwedische König war sich sehr wohl darüber im klaren, daß der Kaiser nur den politisch-militärischen Notwendigkeiten gehorchend den Vertrag geschlossen hatte, und bezog daher die Möglichkeit in seine Berechnungen ein, daß Wien sich ebenso wie um die Einhaltung des Osnabrücker Vertrages auch um die der Konvention drücken würde. In „ferneren Vergleichspunkten“ zwischen dem Kaiser und dem schwedischen König vom 1. September 1707 versprach Karl daher zwar, seine Streitkräfte unverzüglich aus Schlesien abzuziehen, sobald der Kaiser die zur Durchführung der Übereinkunft erforderlichen Anordnungen erlassen habe, behielt sich aber vor, für den Fall, daß die Konvention innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfüllt sein würde, seine Armee solange nach Schlesien zurückzuführen, bis der Vertrag erfüllt sei. Für die Durchführung der Konventionsbestimmungen setzte der Kaiser eine aus 4 hohen katholischen Beamten der schlesischen Verwaltung, Hans Anton Graf Schaffgotsch, Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer; Christoph Wilhelm Graf Schaffgotsch, Landeshauptmann von Liegnitz; Franz Anton Graf Schlegenberg, Landeshauptmann von Breslau und Franz Albrecht Langius von Kranichstädt, kaiserlichem Oberamtsrat bestehende Kommission ein, während Karl mit der Überwachung der Durchführung des Vertrages seinen bewährten Verhandlungsführer Baron Strahlenheim beauftragte<sup>3)</sup>.

Die Altranstädter Konvention hatte die evangelischen Schlesier von einer ungeheuren seelischen Last befreit. Wie tief dies Ereignis das schlesische Volk bewegte, zeigt die sich von Ende 1707 an über ganz Schlesien verbreitende, bis um die Osterzeit 1708 währende Bewegung des Kinderbetens, als sich evangelische Kinder zwischen 4 und 14 Jahren aus eigenem Antrieb unter freiem Himmel täglich zwei- bis dreimal zu Andachten mit geistlichen Liedern und Psalmenlesung versammelten, die mit dem Liede „Nun Gott Lob, es ist vollbracht“ endeten.

<sup>2)</sup> Droysen 4,4 S. 297.

<sup>3)</sup> Lehmannus S. 850–852.

Diese Zusammenkünfte, an denen auch der spätere Dichter Christian Günther teilnahm, die anscheinend ihren Anstoß von den öffentlichen Andachten der schwedischen Truppen erhielten, nahmen ihren Ausgang wohl in Sprottau (Fürstentum Glogau), von wo aus sie sich schnell über ganz Niederschlesien verbreiteten. „Die Devotion, so sie dabei zeigen, ist ganz extraordinäre“, heißt es in einem Bericht. In einem Gebet, das die schlesische Jugend besonders im Fürstentum Glogau verrichtete, wird die ins Land gebrachte religiöse Not als gerechte Folge der Verachtung des heiligen Wortes dargestellt, und ein in Sagan und Umgebung gesprochenes Gebet sagt Gott Dank für die Rückgabe der Kirchen und bittet um Frieden für den Kaiser und um die Erhaltung des hl. Wortes. Ein anonymes Druck vom 14. April 1708 sah in den Kinderandachten göttliche Zeichen dahingehend, daß Gott sich der unschuldigen Kinder bediene, um die Menschen, von denen die meisten sich entgegen der christlichen Lehre verhielten, zum wahren Christentum zurückzuführen. Caspar Neumann, Inspektor zu St. Elisabeth in Breslau, fürchtete allerdings in einem Gutachten hinter diesem Phänomen den Teufel, während das Gutachten des Pastor prim. David Schindler zu Liegnitz auf die Gefahr hinwies, daß die Jugend sich der Autorität von Eltern, Lehrern und Kirchen entwöhnen könnte. Im allgemeinen nahmen Geistlichkeit und Regierungen gegen diese Bewegung, die über Schlesien hinaus Aufsehen erregte, Stellung. Sie erlosch bald und flackerte nur noch einmal in den dreißiger Jahren vereinzelt im Gebirge auf <sup>4)</sup>).

Es ist begreiflich, daß die Dankesgefühle nicht nur dem König von Schweden galten, sondern auch Kaiser Joseph, und daß die Schlesier unter dem tiefen Eindruck des Vertrages gewillt waren, die vergangenen Leiden zu vergessen und ihn als Grundlage für ein positives Verhältnis zum Kaiserhause zu betrachten. Sie mußten allerdings damit rechnen, daß ein Erstarken des Hauses Habsburg und eine Schwächung der evangelischen Garanten des Vertrages wieder die alten Gefahren heraufbeschwören konnte. Da die Rechtsprechung und Verwaltung des Landes ebenso wie das Gesellschaftsleben weiterhin unter dem Einfluß von Kaiser und Kirche standen, konnte die Gegenreformation jederzeit, wenn sie es für geboten hielt, ihre Bemühungen fortsetzen. Mit dieser Einstellung gingen die Schlesier daher sogleich auch ihrer-

<sup>4)</sup> a.a.O. S. 972–989.

seits daran, an der Verwirklichung der Konvention zu arbeiten. In der Vorrede zu einer privaten Stellungnahme vom 20. Oktober 1707, die sich mit den durch die Konvention geschaffenen Religionsfreiheiten befaßt, heißt es:

„Es ist der Gerechtigkeit und Erfüllung des hochbeschworenen Friedens gemäß, daß den evangelischen Untertanen in Ober- und Niederschlesien ... dasjenige in ruhigem Gebrauch gelassen werde, was ihnen seit 1648 genommen worden.“ Der Friede sollte der weiteren Entziehung des Gottesdienstes ein Ende machen. Es stehe im Westfälischen Friedensschluß kein Wort darin, daß nach dessen Vollziehung noch weitere Kirchen weggenommen werden sollten. Am allerwenigsten konnten den Evangelischen die Schulen in Städten und Dörfern genommen werden. „Die Friedensstifter haben keine Freiheit bekommen, den evangelischen Schlesiern ihre freie Religionsübung zu nehmen. . . . Wie sollen aber die armen Oberschlesier, die Einwohner im Fürstentum Sagan und viele andere bestehen, die gar keine Kirche, Schule und öffentlichen Gottesdienst mehr haben, sondern allenthalben in die Irre gehen und einer da und der andere dort seine Nahrung suchen muß? Ja es ist auch in den drei Fürstentümern Schweidnitz, Jauer und Glogau unmöglich, daß die Einwohner aus einem ganzen so volkreichen Fürstentum . . . bei einer Kirche, die kaum den 100. Teil des Volkes fassen würde, können versorgt werden. Noch unmöglicher ist es, daß die Religionsübung ohne genugsame Schulen bestehen kann, da sie das Fundament der Religion und dessen regulierter Übung sind. Und obgleich der eine und andere seinen Privatlehrer hat, so sind viele tausend Arme, die sich solcher Wohltat nicht bedienen können. Der Hausgottesdienst ist auch nicht genug, weil viel tausend arme Hausväter sind, die entweder keine Bücher haben, oder auch garnicht lesen können . . . Ach! Bei so weniger und enger Freiheit des öffentlichen Dienstes und bei so wenigen Schulen nimmt die Unwissenheit sehr überhand. Aus dieser folgt der Epikureismus (oder Schand-Leben) und aus diesem der Atheismus (oder Gottes-Vergessenheit), womit ohne das geringste Aufnehmen des katholischen Wesens I.K.M. mehr geschadet als gedient wird.“<sup>5)</sup>

Gleich nach Abschluß der Konvention bat die Breslauer evangelische Gemeinde und Bürgerschaft den Magistrat um Abhilfe gegen die

<sup>5)</sup> a.a.O. S. 845–847.

systematische Unterwanderung ihrer religiösen und weltlichen Freiheiten. Nachdem in der Konvention die Stadt Breslau besonders erwähnt sei und sie aus der Sorgfalt, mit der sich der Magistrat ihrer Angelegenheiten annehme, die feste Hoffnung schöpfen könnten, daß er das Wohl der evangelischen Bürgerschaft im Auge habe und der Exekutionskommission ihre Religionsbeschwerden vortragen werde, so wollten sie doch auf Veranlassung der Zünfte und Zechen eine Bittschrift überreichen. Darin heißt es u. a. weiter:

I. Die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz der in Art. V des Westfälischen Friedens der Stadt Breslau gewährten freien Religionsübung von den damaligen Reformationskommissaren die zur Stadt gehörenden, im Namslauer Weichbilde gelegenen Dörfer Domslau, Treschen und Strehlitz sowie Riemberg, Schwoitsch und Protsch der katholischen Reformation unterworfen und ihre Kirchen mit katholischen Geistlichen besetzt wurden.

II. Es ist dem Magistrat zur Genüge bekannt, daß auf Grund uralter Privilegien geistliche Personen keinen Grundbesitz in der Stadt erwerben dürfen, und wenn etwas hiergegen dekretiert wurde, wurde immer die Versicherung beigefügt, daß es den städtischen Rechten nicht vorgehen würde. Dennoch hat die Geistlichkeit viele bürgerliche Häuser in Besitz genommen, und obwohl die hiesigen Katholiken ohnehin genugsam mit Kirchen versehen sind, wurden bürgerliche Immobilien in Klöster verwandelt. Auf solche Art wurde 1671 das Kloster zu St. Hedwig, 1684 das Kloster auf der Hundsgasse, 1686 das Ursulinerkloster erbaut, und die bürgerlichen Grundstücke wurden in geistliche Hände gebracht.

III. Nach dem Westfälischen Frieden hat das hiesige evangelische Konsistorium ziemlich viel erduldet, ja es wurde sogar seine Abschaffung angebahnt, obgleich sein Bestehen von sämtlichen Kaisern seit Ferdinand I. und vom Magistrat durch Privilegien und andere Bestätigungen geschützt wurde.

IV. Trotz allen Bittens wurde in der Stadt eine Universität errichtet, obgleich Kaiser Ferdinand III. 1643 die Jesuiten anfangs nicht einmal in die Stadt aufnehmen lassen wollte, sondern ihnen außerhalb der Stadt auf dem Sande einen Platz anweisen ließ; davon zu schweigen, daß Breslau eine Handelsstadt ist, der die Universität Unbequem-

lichkeiten verursacht durch die vielen Exemptionen, Störungen und die von den Universitätsangehörigen beanspruchten Befreiungen, weshalb auch der Herzog zu Braunschweig und der Magistrat zu Nürnberg ungeachtet dessen, daß beide Orte nur von einer Religion sind, die Universität nicht dort fundiert, sondern sie nach Helmstädt bzw. Altdorf als kleine und zum Studieren geeignete Orte gelegt haben.

VI. Seit uralten Zeiten war es rechtens, daß, wenn einer von den hiesigen Zunftältesten starb, diese frei und ungehindert einen Nachfolger wählen konnten und die Wahl vom Magistrat nur bestätigt wurde. Dennoch hat man diese freie Ältestenwahl dadurch gestört, daß verschiedene katholische Meister, obgleich sie die allerjüngsten waren und die erforderliche Qualität zum Ältesten nicht besaßen, in diese Ämter eingeschoben wurden.

VII. Wenn von Eheleuten ein Teil evangelisch war, mußten die Kinder aus dieser Ehe katholisch erzogen werden, ungeachtet dessen, daß auch in Religionssachen der Vater die elterliche Gewalt über die Kinder hat.

IX. Diejenigen, welche zur evangelischen Religion übertraten, mußten das Land verlassen, und verstorbenen Konvertiten verweigerte man die üblichen Leichenzeremonien.

X. Im Jahre 1662 wurden die öffentlichen Prozessionen aufs neue eingeführt. Da nun diese Stadt eine Festung ist, so können dergl. Prozessionen durch alle beliebigen Gassen, ja durch die Stadttore, nicht gebilligt werden, zumal es auch in den katholischen Orten und Festungen nicht zulässig ist, daß dergl. volkreiche Umgänge durch Tore und über Brücken gehen. Bei der Breslauer Fronleichnamsprozession muß man etliche tausend Menschen unkontrolliert auf die Brücken lassen, was der Stadt durch Überrumpelung oder durch infizierte Personen große Gefahren bringen könnte. Es könnte sogar ihre Religionsfreiheit gefährdet werden.

XII. Die Katholiken haben eine Einteilung der Stadt in Pfarrbezirke vorgenommen. Dies ist für uns ohne Belang, solange es unsere Kirchen nicht beschwert. Da diese Einteilung aber nur vorläufiger Art ist, so sollte darauf geachtet werden, daß sie in der Zukunft den evangelischen Kirchen nicht zum Nachteil gereicht.

XIII. Aus dem Angeführten erhellt, daß das von der Bürgerschaft Berührte erst nach dem Friedensschluß hier eingeführt wurde. Da aber der Kaiser erklärt hat, daß das, was gegen den wahren Sinn des Osnabrücker Vertrages neu eingeführt worden sei, berichtigt werden solle, wird der Magistrat ersucht, bei der Exekutionskommission dahingehend vorstellig zu werden:

1. Die zur Stadt gehörigen Kirchen sind wieder dem evangelischen Gottesdienst zugänglich zu machen.
2. Der in geistliche Hände gelangte bürgerliche Grundbesitz ist zu restituieren, die Erbauung weiterer katholischer Kirchen und Klöster ist zu verhindern.
3. Das evangelische Konsistorium soll bei seinen Privilegien erhalten bleiben.
4. Die Universität ist an einen besser geeigneten Ort zu verpflanzen.
5. Den Pfüschern und Störern ist das Handwerk zu legen.
6. Die Freiheit der Ältestenwahl soll uneingeschränkt zugestanden werden.
7. Der evangelische Vater soll seine Kinder im evangelischen Glauben auch dann erziehen können, wenn seine Frau katholisch ist.
8. Den Verlobten soll freigestellt sein, die priesterliche Einsegnung bei einem evangelischen Prediger auch dann zu suchen, wenn ein Teil katholisch ist. Alle Annulierungen evangelischer Einsegnungen sollen rückgängig gemacht werden.
9. Den zur evangelischen Religion übergetretenen Personen soll ein ehrliches Begräbnis gewährt, die großen Prozessionen durch die Stadtore sollen abgestellt werden.
10. Es sollen keine die evangelischen Kirchen benachteiligenden Pfarreirechte eingeführt werden.
13. Es ist abzustellen, daß Vermächtnisse, die nach dem Willen des Vermachenden ausschließlich Evangelischen zugutekommen sollten, Katholiken zugeeignet werden.
14. Nach dem Friedensschluß, insonderheit 1700, trug sich zu, daß der Fiskal die Buchläden visitierte, eine große Menge Bücher, in denen auch nur ein Wort über das Papsttum zu finden war, wegnahm oder den Verkauf untersagte. Der freie Verkauf von Büchern evangelischer

Schriftsteller soll keinen Beschränkungen unterworfen werden, zumal zwar nach dem allgemeinen Recht und nach Art. 5 § 10 des Osnabrücker Friedensschlusses atheistische und radikale Bücher verboten sind, nirgends aber angeordnet ist, daß dieses Verbot auch den Verkauf evangelischer Bücher einbezieht.

15. Nach der Apotheker-Ordnung von 1650/1674 sind anderen Personen, auch Ärzten, alle Eingriffe in das Apothekenwesen ausdrücklich verboten. Trotzdem haben die Jesuiten beim Odertor eine besondere Apotheke errichtet, um den evangelischen Kranken umso besser bekommen zu können. Da aber bei den Visitationen in den hiesigen 5 Apotheken alles in Ordnung befunden wurde und der Kaiser noch 1701 die Einrichtung neuer Apotheken verbot, wird gegen diese ungesetzliche Maßnahme der Jesuiten protestiert, zumal dies auch nach dem kaiserlichen Rezeß vom 10. 1. 1645 verboten ist <sup>6)</sup>).

Der Kaiser und seine Kommissare waren jedoch willens, aus der Konvention alles nur Mögliche für sich herauszuholen und ihre Bestimmungen und die in ihr vorhandenen Lücken zu ihren Gunsten auszulegen, so daß sich ihre Durchführung nur sehr schleppend vollzog, und am 31. Oktober 1707 verlas im großen Saal des Liegnitzer Schlosses der Kanzlei-Expeditor des Fürstentums vor den kaiserlichen Kommissaren, den Landeshauptleuten der Fürstentümer Schweidnitz/Jauer, Liegnitz und Breslau und den Vertretern der Stände ein an das Oberamt ergangenes kaiserliches Reskript. In ihm heißt es: Mit Rücksicht darauf, daß die Katholiken den Evangelischen eine Anzahl Kirchen einräumen mußten, die Zahl der Katholiken aber seit der Zeit, da das Fürstentum dem Kaiser anheimfiel, zugenommen hat, war es dem Kaiser ein ernstes Anliegen, die Katholiken mit einer zulänglichen Zahl von Kirchen und die dazugehörigen Seelsorger mit ausreichenden Einkommen zu versehen. Er instruierte seine Kommission dahingehend, das Kirchenwesen mit den Konsistorien so einzurichten, wie es zu Lebzeiten der Herzöge beschaffen war, ohne allerdings den Rechten des Kaisers als oberstem Patronatsherrn und oberstem Bischof vorzugreifen, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich zwischen den beiderseitigen Religionsverwandten Harmonie und gegenseitiges Vertrauen entwickeln und festigen möge <sup>7)</sup>). Die evangelischen Liegnitzer Stände

<sup>6)</sup> a.a.O. S. 946–949. Ohne Datum.

<sup>7)</sup> a.a.O. S. 904/5.

wiederum beriefen sich auf die Konvention. In einem Votum collectivum vom 3. November 1707 erklärten sie, diese als ein höchstes Gesetz anzunehmen und zu achten. Hinsichtlich der Versorgung der Katholiken mit Geistlichen und deren Unterhalt wandten sie ein, daß einige der katholischen Geistlichen stattliche Pfarreien besäßen, andere seien Ordensleute, die in ihren Klöstern und Konventen einen reichlichen Unterhalt beziehen könnten. Auch zögen die katholischen Geistlichen aus den Stolgebühren, Zehnten und auf andere Weise erhebliche Einkünfte. Sie hofften, der Kaiser werde bei den schweren Zeiten seine Untertanen davon befreien, zu deren Unterhalt noch auf andere Art beizutragen, da es unmöglich erscheine, dafür neue Finanzierungsgrundlagen ausfindig zu machen. Was das Kirchenwesen anbelange, so vertrauten sie darauf, daß er die alten Patronatrechte in Stadt und Land schützen werde. Auf Grund seines Befehls, 2 Deputierte zu bevollmächtigen, mit denen die Kommission das Religionswerk ordnen könne, benannten sie den Landrichter Carl Sigmund von Mauschwitz auf Armenruhe und den ehemaligen Obersten Hans von Schweinitz auf Krain, und baten, daß auch die Städte einen Deputierten benennen dürften, wofür sie den Advokat Hans Christoph Seeliger aus Liegnitz vorschlugen. Sie verpflichteten sich, mit den Katholiken in guter Harmonie und aufrichtigem Vertrauen zusammenzuleben <sup>8)</sup>).

Am 14. November begab sich die Kommission nach Wohlau, wo sie von den Wohlauer Ständen im Schloß empfangen wurde. Die kaiserliche Proposition lautete wie die in Liegnitz verlesene, worauf am 16. November das Votum collectivum der Wohlauer Stände verlesen wurde. Sie erkannten die Restabilisierung ihrer Religionsübung dankend an, erklärten aber ebenfalls, daß es nicht in ihren Kräften stehe, die im Fürstentum Wohlau befindlichen Katholiken mit einer genügenden Anzahl von Kirchen und die dazugehörenden Geistlichen mit einem genügenden Auskommen zu versehen. Ohnedies hätten die wenigen katholischen Stände, von denen es bei der Ritterschaft nur 2—3 Angeseßene gebe, in den Städten aber die meisten zur Ämterbesetzung von auswärts hergeschickt würden, überall in der Nachbarschaft die Möglichkeit, am Gottesdienst teilzunehmen. Wenn es sich bei den Seelsorgern auch um nicht mehr als sechs handle, sei es dem mit hohen Schulden belasteten Fürstentum doch unmöglich, ihren Unterhalt zu

<sup>8)</sup> a.a.O. S. 905—907.

finanzieren. Sie versicherten, die kaiserlichen Rechte als oberster Bischof und Patronatsherr achten zu wollen, hofften aber andererseits, daß er die Patronatsrechte anderer in Stadt und Land schütze. Als Deputierte benannten sie Georg Friedrich von Falkenhayn auf Brodelwitz, Landesältesten des Raudtenschen Kreises, und den Landesältesten des Winzigischen Kreises Christoph Friedrich von Niesemeusel auf Strien. Da die Verhandlungen aber auch wesentliche städtische Angelegenheiten betrafen, so wollten auch sie einen städtischen Vertreter hinzugezogen wissen, und schlugen den Rechtskonsulent des Fürstentums Gottfried Klösel vor<sup>9)</sup>.

Die letzte Etappe der Kommission bildete die Fürstentumshauptstadt Brieg, wo sie am 21. November eintraf. Auch die Brieger Stände wiesen in ihrem Votum collectivum darauf hin, daß die Katholiken ihres Fürstentums genügende Möglichkeiten zum Gottesdienst hätten, zumal ihre Zahl nicht allzu groß sei. So seien im Weichbild der Stadt und den fünf anderen Weichbildstädten keine 110 eingesessene Katholiken anzutreffen, darunter die kaiserlichen Bedienten, Ratsmitglieder und andere Amtspersonen, die eigene Häuser hätten, die ihre Religionsübung, wo nicht in den Städten, so doch in allernächster Nähe sehr bequem ausüben könnten und für sich und die Katholiken des Ohlauer Weichbildes fast 30 Kirchen behielten. Bei den schweren Zeiten und den unerschwinglichen öffentlichen Lasten sei es auch fast unmöglich, denjenigen katholischen Pfarrern, deren Kirchen zurückgegeben werden sollten, einen standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen. Es könne doch aber nicht schwerfallen, daß die Ordensleute unter ihnen zu ihren Stiftern zurückkehrten, daß diejenigen, welche andere geistliche Benefizien hätten, sich von diesen unterhielten, daß sodann die übrigen in den benachbarten Fürstentümern, wo die katholischen Pfarrer meist zwei oder mehr einträgliche Pfarreien besäßen, eingesetzt werden könnten. Auch hätten sie unter den derzeitigen Verhältnissen die Zehnten und andere Einkünfte zur Verfügung. Sollten sich jedoch ganz Arme unter ihnen befinden, so würden die Stände Augsburger Konfession es ihnen nicht mißgönnen, daß ihnen aus dem Vermögen ihrer Kirche, je nachdem wie sie damit gewirtschaftet hätten, ein entsprechender Anteil abgetreten werden könnte. Die lutherischen Stände würden niemals das landesfürstliche Recht des obersten Bischofs antasten. Sie

<sup>9)</sup> a.a.O. S. 907–909.

vertrauten aber darauf, daß im Falle des konkurrierenden kaiserlichen Patronatsrechts Kirchen- und Schulvakanzten mit untadeligen lutherischen Personen besetzt und Inhaber althergebrachter Patronatsrechte nicht in ihren Rechten gekränkt würden. Sie baten auch, die ganze Kirchenverfassung einschließlich der Konsistorien wieder auf den Fuß zu setzen, wie es zu Zeiten der früheren Herzöge der Fall gewesen sei, und die Stolgebühren, deren Höhe bisher im Belieben der Geistlichkeit stand, genau festzulegen, zu welchem Zweck der Kaiser als Vertreter der Patronatsherren Ernst Leonhardt von Tschirsky auf Mechwitz, Weigwitz und Schmitzdorf und Joachim Friedrich von Seydlitz auf Schönbrunn, Rosen und Käscherei bevollmächtigte. Als Postscriptum des Stände-Protokolls ist hinzugefügt: „P.S. Dieses ist sehr ominös, daß auch den 21. Novemb., als diesemahl im Brieg die proposition geschehen, vor 32 Jahren auch den 21. Nov. ihr letzter Fürst gestorben und also ein Gedächtniss-Tag zu nennen <sup>10)</sup>.“

Für die Durchführung der Konvention war nach § 1 eine Frist von sechs Monaten gesetzt, wovon die erste Hälfte aber ungenutzt verlief, so daß Strahlenheim die Kommissare nachdrücklich mahnte. Am 13. November 1707 übergab er der Kommission seine Forderungen. Darin verlangte er Abhaltung einer Generalkonferenz mit den Kommissaren, die anschließende gemeinsame Bereisung der Fürstentümer, um der Bestallung der evangelischen Lehrer und Pfarrer durch die Patronatsherren beiwohnen zu können, und die Wiedereinsetzung der ihres Glaubens wegen entlassenen Beamten, womit er die Punkte anschnitt, die in den Vorverhandlungen schon böses Blut gemacht hatten <sup>11)</sup>.

Die Kommission war ihrerseits bemüht, aus der Konvention das Äußerste herauszuholen, und drückte in einer „letzten Erinnerung“ vom 23. November 1707 den Brieger Ständen ihr Befremden darüber aus, daß ihre Erklärung „fast noch mehr als der vorhergehenden zweyen Fürstenthümer“ in Bezug auf die Fundierung des Unterhalts der katholischen Geistlichkeit von den kaiserlichen Wünschen entfernt sei. Den Geistlichen sei auch mit einer einmaligen Abfindung nicht gedient. Es liege allein im Willen der Stände, eine befriedigende Lösung zu finden, und sie ersuchte daher die Stände, die Angelegenheit noch-

<sup>10)</sup> a.a.O. S. 908–911.

<sup>11)</sup> Velsen S. 140.

mals zu überdenken. Die Stände erwiderten, daß sie die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes dort, wo es daran mangelte, dem Kaiser anheimstellten. Sie wüßten aber keinen Fundus zu ersinnen, woraus der katholische Gottesdienst dort, wo er ohnedies blieb, auf evangelische Kosten dotiert werden könnte. Hinsichtlich des Unterhalts der Geistlichen, deren Kirchen den Protestanten zurückgegeben wurden, wollten sie mit den beiden anderen Ständen beraten, wie der Forderung einigermaßen Genüge getan werden könnte. Auf jeden Fall aber sollten diese Geistlichen trotz der Geldnot der Stände eine einmalige Abfindung von 100 Florenen rheinisch erhalten <sup>12)</sup>).

Am 25. November schloß sich die Kretschmerzunft der Bürgerschaft der Stadt Breslau mit eigenen Beschwerden an und ersuchte die Kaufmannsältesten bei der Kommission auf folgendes zu drängen:

1. Die Universität soll kassiert werden.
2. Die Prozessionen sollen abgeschafft werden.
3. Die Jesuiten sollen anderswohin gewiesen werden, zumal sie Grund zu allerhand Beschwerden erregt haben. Schon 1648 wollten sie den Minoritenorden enteignen, den sie, wenn die Bürgerschaft nicht zu Hilfe gekommen wäre, hinausgejagt hätten. In der Folgezeit mischten sie sich immer mehr in weltliche Händel ein.
4. Die auf den Stadtgütern befindlichen Kirchen und Schulen sollen wieder dem evangelischen Gottesdienst eingeräumt werden.
5. Evangelische Begräbnisse sollen nicht behindert werden, zur evangelischen Religion Übergetretene sollen wie andere Evangelische behandelt werden.
6. Bei Mischehen soll es den Eltern freistehen, die Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen und selbst überzutreten.
7. Den Jesuiten soll nicht gestattet sein, katholisches Gesinde gegen evangelische Brotherren zu unterstützen und aufzuwiegeln, und es soll niemand gestattet sein, die andere Religion zu beschimpfen.
11. Bierbrauen und der Bierhandel, der im bischöflichen Hof und in den meisten Klöstern gegen die geistlichen Gesetze betrieben wird, soll abgeschafft werden <sup>13)</sup>).

<sup>12)</sup> Lehmannus S. 911/12.

<sup>13)</sup> a.a.O. S. 949/50.

In ihrer Antwort vom 10. Januar 1708 drücken die Kommissare ihre Überzeugung aus, daß ebensowenig, wie der schwedische König Anregungen zu unbilligen Ausdehnungen der Konvention kein Gehör schenkte, Strahlenheim Ausdehnungen, die über die Bestimmungen hinausgehen, verwerfen werde. Die Altranstädter Konvention regle für die Schlesier nur Religions-, nicht aber politische Angelegenheiten. Die in Osnabrück zugestandenen drei Kirchen und die nun zugestandenen Schulen könnten nicht aus Stein errichtet werden, da sie an der Stadtmauer zu liegen kämen und man sie im Kriegsfall niederreißen müßte. Würden sie aber einen Kanonenschuß weit von der Stadt erbaut werden, würde es der Kaiser gestatten. Zu Art. I § 3 sei zu sagen, daß gegen den klaren Buchstaben der Konvention nicht beansprucht werden könne, evangelische Schulmeister zu halten. Hingegen wolle der Kaiser den Besuch lutherischer Kranker durch Geistliche angrenzender Fürstentümer zugestehen. Zu § 9 könnte sich der Kaiser nicht die Hände binden lassen, Personen welcher Religionszugehörigkeit er öffentliche Ämter übertrage, da es sich hier um eine rein politische Angelegenheit handle. Auch sei notorisch, daß die lutherischen Stände niemals von Landesämtern ausgeschlossen worden seien. Der Kaiser könne jedoch nicht zulassen, daß Katholiken zur Augsburger Konfession überträten. Dies könne auch nicht dem Westfälischen Frieden entnommen werden. Er habe zwar den Lutheranern die freie Religionsübung gestattet, nicht aber den Katholiken, zu genannter Religion überzutreten. Hingegen werde den Lutheranern nicht verwehrt, an katholischen Feiertagen zu arbeiten, falls der katholische Kultus dadurch nicht gestört werde, ebenso wie sie ihre Buß- und Bettage halten könnten. Auch solle den Kollatoren erlaubt sein, sich in den Kirchen, bei welchen ihnen das Patronatsrecht zustehe, bestatten zu lassen und Epitaphien und Denkmäler zu errichten.

Zu § 10 zeige die getroffene Konvention, daß den Lutheranern eine weit größere Religionsfreiheit gewährt worden sei, als sie nach dem Osnabrücker Friedensschluß hätten beanspruchen können. Es sei daher nicht zu bezweifeln, daß der König sich mit dem Erreichten begnügen und sich nicht von Feinden und sonstigen Störenfriede zu weiteren Forderungen anreizen lassen werde. Wenn man weiterhin so argumentiere, als ob der Kaiser willens sei, den Lutheranern noch mehr zugestehen, als in der Konvention festgelegt sei, so müsse darauf

hingewiesen werden, daß die kaiserliche Seite ständig vorgestellt habe, man könne es bei den Vertragsbestimmungen nicht auf Edelmut oder einseitige Auslegung ankommen lassen, sondern müsse den Text so abfassen, daß jeder Vertragsschließende aus dem Buchstaben des Textes selbst wissen könne, woran er gebunden sei. Da der Kaiser entschlossen sei, sich daran zu halten, so entspreche es der Billigkeit, daß der schwedische König außerhalb dessen, was er selbst unterschrieben habe, umso weniger verlangen werde, als sich der Kaiser in so vielen Punkten habe überreden lassen, den Westfälischen Vertrag zu Gunsten der Lutheraner zu erweitern. Deshalb vertraue der Kaiser darauf, daß die schwedische Seite seine Geneigtheit, die Konvention zu erfüllen, verspüre, und daß es keines schriftlichen Exekutionsreizes bedürfe, umso weniger, als in der Konvention darüber nichts gesagt sei <sup>14</sup>).

In seiner Erwiderung vom 17. Januar bemängelte Strahlenheim, daß in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg und Oels und der Stadt Breslau noch verschiedene Kirchen, Schulen und öffentliche Ämter den Protestanten zurückzugeben seien. Der Bau der drei Kirchen von Schweidnitz, Jauer und Glogau sei im Osnabrücker Vertrag nicht mit der Verpflichtung der Zahlung von Stolgebühren verbunden worden. Wenn sie auch von den evangelischen Bürgern gezahlt würden, so könnte er doch nicht die Bildung einer Observanz gegen den Westfälischen Friedensschluß billigen.

Nachdem der Westfälische Friede auch die Reformierten einbezogen habe, erwarte der schwedische König, daß auch sie bei der Verwirklichung der Konvention in den Stand des Friedens von Osnabrück versetzt würden. Da sich nun bei der Durchführung der Konvention verschiedene Unklarheiten ergaben, zu denen der Kaiser selbst eine Erläuterung zu geben für notwendig befand, so halte es der König von Schweden zur Verhütung aller künftigen Rückfälle für unumgänglich, mit dem Kaiser in einem endgültigen Exekutionsreizeß all das für immer auszuschalten, was zu späterer Besorgnis Anlaß geben könne <sup>15</sup>).

Jetzt trat auch die Gesamtheit der evangelischen Stände Ober- und Niederschlesiens mit einer Denkschrift vom 16. Januar 1708 an die kaiserlichen Kommissare hervor. Darin baten sie:

<sup>14</sup>) a. a. O. S. 950–954.

<sup>15</sup>) a. a. O. S. 991–997.

1. Daß die ihrer Religion wegen vertriebenen Untertanen wieder zum ungestörten Genuß ihrer verlassenen Habseligkeiten und Güter zugelassen werden mögen;

2. Daß die weggenommenen Kinder wieder zur freien und ungezwungenen Erziehung in der elterlichen Religion restituiert werden;

3. daß, nachdem es auf Grund der Konvention ihnen freisteht, am kaiserlichen Hofe zur unmittelbaren Vorbringung ihrer Religionsangelegenheiten auf ihre Kosten Vertreter zu unterhalten, diejenigen Denk- und Bittschriften, Deduktionen und anderen Schriften, die diese Mandata selbst entworfen oder unterschrieben haben, beim Kaiser, der böhmischen Hofkanzlei und den k. u. k. Ratsstuben angenommen werden, und daß es den Ständen erlaubt ist, ihnen ihre Anliegen vorzutragen. Die Bestimmung, wonach die Stände den königlichen Ämtern die Gründe für die Entsendung von Deputationen an den Wiener Hof vorher anzuzeigen und die Erlaubnis abzuwarten hätten, soll aufgehoben werden.

Sie vertrauten darauf, von nun an und zu ewigen Zeiten keine Reformation der evangelischen Religion in Schlesien mehr befürchten zu müssen, „allemaßen diejenigen Kirchen und Schulen, die in den evangelischen Gemeinden bisher eingezogen sind, und an einigen Orten nur von dem katholischen Pfarrherrn und Schulmeister gebraucht werden, . . . den Katholiken zu wenig oder garnichts nütze sind, den volkreichen evangelischen Gemeinden aber den allergrößten Trost von der Welt geben und sie von den ungemainen Beschwerden und Unkosten, fünf bis zwanzig und mehr Meilen zu ihrem Gottesdienst zu reisen, vollends befreit, mithin zu den Leistungen für den Kaiser mehr und mehr befähigt werden“. Im Falle ihrer vollkommenen Religionsfreiheit seien sie gewillt, mit den Katholiken aufs vertrauensvollste in der Verbesserung von Handel und Wandel zu wetteifern, ihre Kinder in allen bürgerlichen und militärischen Wissenschaften für die Dienste des Kaisers zu erziehen und keine Mühe zu scheuen, die auf Grund der Religionsbekümmernisse ganz in die Nachbarländer entwichenen Hauptantriebskräfte der Wirtschaft wieder hereinzuholen und Gut und Blut im Dienste des Kaisers und Königs zu opfern <sup>16)</sup>.

<sup>16)</sup> a.a.O. S. 955/6.

Auf Wunsch des schwedischen Königs unterrichteten am 31. Januar 1708 die Generalstaaten und die Königin von England den Kaiser davon, daß sie für die Konvention von Altranstädt die Garantie übernommen haben. Gemeinsam mit dem König von Preußen setzten sie sich auch dafür ein, daß auch den schlesischen Reformierten die freie Religionsübung zugestanden werde. In der Begründung, die der preußische König verfassen ließ und die Strahlenheim der Kommission unter dem 8. Februar 1708 übergab, heißt es u. a.:

Da nach der Altranstädter Konvention alles, was gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu Ungunsten der Augsburgischen Konfessionsverwandten verändert wurde, wieder auf den friedenschlußmäßigen Stand gebracht werden soll, so fallen darunter auch die Augsburgischen Konfessionsverwandten reformierter Religion. Denn unstreitig wurden die Reformierten nicht nur vor dem Westfälischen Frieden unter die Augsburgischen Konfessionsverwandten einbezogen, wie es der Naumburger Konvent von 1561 und die Beschlüsse des Augsburger Reichstages von 1566 klar beweisen. Auch der Westfälische Frieden stellt dies sicher.

Auch die k. Kommission erkennt dies im Schreiben vom 19. 1. 1708 an, macht aber einen Unterschied zwischen den Reformierten im Reich und denen in Schlesien. Nun legt der Friede zu Osnabrück für die schlesischen Augsburgischen Konfessionsverwandten Rechte und Wohltaten fest, nach den Bestimmungen des Art. 7 auch für die Reformierten. Selbst wenn der Art. 7 nicht so deutlich wäre, wie er ist, so wäre in unserem Falle doch die Einbeziehung der Reformierten eine ausgemachte Sache, weil nicht nur der Majestätsbrief vom 20. August 1609 für beide Religionen des Augsburgischen Bekenntnisses gilt, sondern auch weil es in Art. V § 38 heißt: „Silesiae etiam principes August. Confessioni addicti duces scilic. in Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels etc.“, worin die damals reformierten Herzöge von Brieg und Liegnitz an erster Stelle vor den evangelisch-lutherischen Herzögen zu Münsterberg und Oels genannt werden. Folglich sind jene nicht bloß aus kaiserlicher Gnade, sondern kraft des Westfälischen Friedensinstrumentes zur Ausübung ihrer Religion für sich und ihre Untertanen befugt, und man kann nicht so tun, als ob die Reformierten an der Religionsverfassung keinen Anteil gehabt hätten, zumal die Ausführung der westfälischen Friedensbestimmungen das Gegenteil erhärtet

und die Reformierten sowohl wie die Lutheraner in ihren alten Besitzstand eingesetzt wurden. Auch zeigt die Durchführung der Konvention zur Genüge, daß in dem Paragraphen „Silesiae etiam principes etc.“ kein Personalprivileg enthalten ist, sondern die Untertanen mit restituirt werden, wie auch aus der Regensburger Erklärung Kaiser Ferdinands III. vom 7. März 1654 erhellt.

Da nun der König von Schweden den Westfälischen Frieden zur Grundlage der Konvention macht, so folgt notwendigerweise, daß darin die Reformierten nicht nur in die generell genannten Augsburgischen Konfessionsverwandten einbezogen und ihnen gleiche Rechte mit den Lutheranern ausbedungen sind, sondern daß sie auch unter die zu restituierenden Personen fallen. Hierzu kommt auch die Praxis des Reiches, daß, so oft in den Reichsverordnungen die Gleichheit der Religionen beachtet werden mußte, die Lutheraner sowohl wie die Reformierten ohne Unterschied zugelassen und den Katholiken als Augsburgische Religionsverwandte entgegengesetzt wurden, z. B. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Deputationen, bei dem Kammergericht, dem Reichshofrat und insgesamt bei allen Reichsgeschäften, in denen Religionsangelegenheiten zur Sprache kamen.

Da in der Altranstädter Konvention die Augsburgischen Religionsverwandten allgemein genannt werden, so sind nach dem wahren Sinn des Westfälischen Friedens und aller Reichsverordnungen, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Praxis des Reiches und der Reichsversammlungen die Reformierten umso mehr einzubeziehen, als, wie oben gesagt, im Friedensvertrag die Reformierten unter den zu Restituierenden an erster Stelle genannt werden. Wenn man gegen den ausdrücklichen Inhalt des Westfälischen Friedens die Reformierten hätte ausschließen wollen, so hätte dies dann ausdrücklich geschehen müssen, zumal die Reformierten, sonderlich in Schlesien, nach dem Westfälischen Frieden nun einmal darunter fallen. Nach Abschluß der Konvention wurde auch der englischen und holländischen Gesandtschaft eine dahingehende Versicherung abgegeben, die mit der gegenwärtigen Antwort der kaiserlichen Kommissare nicht zu vereinbaren ist.

Demnach sind die Reformierten in allem den Lutheranern in ganz Ober- und Niederschlesien gleichgestellt. Denjenigen, die zur katholischen Religion übergetreten sind, darf nicht verwehrt werden, wieder

umzutreten. Ferner steht ihnen an den Orten, wo sie kein Recht der öffentlichen Religionsübung haben, frei, den Gottesdienst in ihren Häusern privat zu üben, ihre Kinder in ihren Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu lassen oder auf auswärtige Schulen zu schicken und Nachbarprediger ihrer Religion einzusetzen. In Ehesachen unterstehen sie den evangelischen Konsistorien. Sie sind von öffentlichen Ämtern, Bürgerrechten, von Handel, Zünften und Handwerk, Verträgen, Erbschaften und Vermächtnissen nicht ausgeschlossen und brauchen für ihre Zulassung nicht mehr als andere Religionsverwandte zu zahlen. Sie dürfen Immobilien, Güter und Häuser auf dem Lande und in den Städten durch alle gesetzlich erlaubten Mittel erwerben und, wenn sie auswandern, wieder veräußern oder durch andere verwalten lassen. In den vier im Westfälischen Frieden genannten Fürstentümern einschließlich Wohlau sind den Reformierten die erwähnten Rechte, die öffentliche Religionsübung, Kirchen und Schulen mit Annexen zu restituieren, die sie zur Zeit des Westfälischen Friedens besaßen oder in Ausführung dieses Vertrages wieder erhielten. Die reformierten Landsassen und Adelsfamilien dieser Fürstentümer dürfen auf ihren Rittersitzen und Gütern Prediger ihrer Religion unterhalten und geistliche Handlungen verrichten lassen.

Nachdem im Westfälischen Frieden sowohl wie in der Konvention das Interzessionsrecht vorbehalten worden ist, so wird nicht bezweifelt, daß der Kaiser den Breslauer Reformierten die öffentliche Religionsübung gestattet und daß sie an einem Ort in Niederschlesien, z. B. in Carolath, und in Oberschlesien, z. B. in Ratibor, wo ohnehin bis 1653 ihre öffentliche Religionsübung bestand, wieder ausgeübt werden könne. Wo aber in den vier Fürstentümern die Reformierten eine alt-hergebrachte reformierte öffentliche Religionsübung oder Kirchen und Schulen besaßen, wird sorgfältig zu prüfen und festzulegen sein. Soviel ist sicher, daß die Stifts- und Domkirche am Brieger Schloß mit Annexen den Reformierten zusteht. Das dazugehörige Gymnasium wurde jedoch gemeinschaftlich mit den Lutheranern unterhalten und muß auch künftig gemeinschaftlich unterhalten werden. Diese Kirche war keineswegs die eigene Schloßkapelle der reformierten Herzöge, obwohl diese gewöhnlich dort ihren Gottesdienst verrichteten. Sie wurde von Ludwig I. 1369 zu einem Domstift zu Ehren von St. Johannes und St. Hedwig erbaut, fundiert und den Domherren übergeben, die sie

auch bis 1534 besaßen, in welchem Jahr Friedrich II. sie reformierte und die Gefälle für fromme Zwecke durch einen besonderen Stiftsverwalter verwalten ließ. Die reformierten Herzöge aber besoldeten einen Superintendenten und drei andere Prediger wie auch die Kollegen des Gymnasiums und die übrigen Kirchen- und Schulbedienten. So sind auch bis heute zu dieser Kirche nicht allein die Stifts-, sondern auch Privathäuser, z. B. bei dem sog. Sperlingsberg, bei der Mühle und auf dem Werder eingepfarrt. Auch erhellt aus dem an dieser Stiftskirche liegenden Kirchhof, daß es keine Schloß-, sondern eine Parochialkirche ist, die, weil sie den Reformierten in Ausführung der westfälischen Friedensbestimmungen restituiert wurde, ihnen nach der Konvention gleichfalls wieder zu restituieren ist <sup>17)</sup>).

Auch Strahlenheim setzte seine Bemühungen, der Konvention Geltung zu verschaffen, fort. In einer Erinnerung vom 17. Februar 1708 verlangte er die Rückgabe folgender Kirchen und Kirchengüter:

1. Die Stadtkirche und Schule in Goldberg;
2. die Kirche St. Johannes in Liegnitz;
3. das fürstliche Stift zu St. Johannes in Liegnitz mit allen Rechten, Privilegien, Einkünften, Grundbesitz und beweglichem Gut ebenso wie die übrigen Stiftungen in den fünf Fürstentümern und der Stadt Breslau;
4. die polnische Kirche vor dem Tor zu Brieg;
- 5—16. die Kirchen in Weigelsdorf (Fürstentum Münsterberg), Neudorf, Seitendorf, Bärwalde, Neu-Altmanndorf, Bernsdorf, Groß-Peterwitz, Ober- und Niederlampersdorf, Filiale von Weigelsdorf; Rosenbach, Filiale von Habendorf; die Kirche in Strehlitz mit Filiale Gramschütz; Riemberg, Filiale von Tannwald und Althof; Domschau, Filiale von Tinz. Die Mutterkirchen seien in den alten Stand zu setzen.

Auch der Kaiser könne nicht als oberster Bischof gegen den Westfälischen Frieden vermittels des Majestätsrechts eine Filialkirche von der Mutterkirche abreißen und katholisieren.

Was nun das verlangte katholische Präsidium in den zu errichtenden Konsistorien betreffe, so würde es zu allerhand Mißbräuchen Anlaß geben, wenn der Chef des Kollegiums, auf den das Meiste, wenn nicht

<sup>17)</sup> a.a.O. S. 959—961.

alles ankomme, nicht der Augsburgerischen Konfession zugetan sein sollte, selbst wenn er gehalten wäre, sich widerstrebenden Gewissens nach den im Augsburgerischen Bekenntnis geltenden Grundsätzen zu richten <sup>18)</sup>.

Die Kommissare stellten dem den kaiserlichen Standpunkt gegenüber. Im Vertrag zu Osnabrück sei zwar einigen Städten zugestanden worden, eine Kirche außerhalb der Stadt zu erbauen. Doch seien damit keinerlei Pfarreirechte verbunden. Vielmehr lägen diese nach wie vor bei der alten (katholischen) Stadtpfarrei, und die Bürgerschaft könne sich nicht der Entrichtung der Stolgebühren an diese entziehen. Was das Schulwesen betrifft, so läßt es der Kaiser bei seiner in der Altranstädter Konvention enthaltenen Resolution bewenden. Wenn die Eltern nicht imstande sind, sich eigene Hauslehrer zu halten oder ihre Kinder in Schulen ihrer eigenen Religion zu schicken, können sie ihren Kindern jederzeit diejenigen religiösen Grundsätze beibringen, zu denen sie sich selbst bekennen. Doch kann nicht zugestanden werden, daß evangelischen Kranken und Sterbenden das Abendmahl auch von außerhalb Schlesiens wohnenden Pfarrern gereicht werde, weil der Kaiser nicht gewillt ist, in seinen Erbländen Fremden eine geistliche Rechtsstellung zuzugestehen und geistliche Handlungen verrichten zu lassen. Zumal steht es den Evangelischen frei, sich zu diesem Zweck nach außerhalb Schlesiens zu begeben oder sich der schlesischen Pfarrer zu bedienen. Diese letzte Möglichkeit bestehe im Überfluß.

Hinsichtlich der Stiftungen trägt der Kaiser kein Bedenken, das den Witwen bewilligte Recht, außer Landes zu heiraten, auch auf die Jungfrauen Augsburgerischer Konfession auszudehnen. Für ihn beruht die Einrichtung der Konsistorien für die Augsburgerischen Konfessionsverwandten auf dem landesfürstlichen Hoheitsrecht, und sie bleibt ihm auch nach der Konvention vorbehalten, ebenso wie auch andere katholische Konsistorien an vielen Orten des Hl. Römischen Reiches Evangelische nach deren kirchlichen Richtlinien behandeln, und es wird dieserhalb auch in Schlesien keine Schwierigkeiten geben, ebenso wenig mit den Berufungen und denjenigen Sachen, die an den Kaiser gehen. Die Majestätsbriefe sind für aufgehoben erkannt worden. Daher kann aus diesen auch nicht die Zulassung Evangelischer zu öffentlichen Ämtern abgeleitet werden. Denn obwohl wegen der Religion allein nie-

<sup>18)</sup> a.a.O. S. 961—963.

mand, den der Kaiser für fähig erachtet, von Ämtern ausgeschlossen werden kann, so könne dennoch nicht verneint werden, daß die Einsetzung in öffentliche Ämter unstreitig zum staatlichen Regiment gehört, zumal der Kaiser niemals gehandelt habe, daß die früheren und jetzigen protestantischen Fürsten ihre Glaubensgenossen zu dergl. Ämtern heranzogen. Dem Kaiser kann dies umso weniger streitig gemacht werden, als weder von den noch lebenden evangelischen Fürsten noch in der Stadt Breslau die Katholiken auch nur zu den geringsten Ämtern, geschweige zu Ratsstellen oder dergl. höheren Funktionen zugelassen wurden, und er läßt weit mehr an evangelischen Vasallen und Untertanen zu als andere Fürsten in den Ländern, wo den Katholiken die freie Religionsübung zusteht. Was ferner den schwedischen Vorbehalt auf Ausdehnung der Rechte der Evangelischen betrifft, so habe sich der Kaiser in so vielen Fällen, die weder aus dem Text des Osnabrücker Vertrages noch aus der Altranstädter Konvention abgeleitet werden können, zu Gunsten der Augsburgischen Religionsverwandten erklärt, daß er zu weiteren Ausdehnungen nicht schreiten könne<sup>19)</sup>.

Mit der vom Kaiser bestätigten neuen Stolgebühren-Ordnung vom 18. Februar 1708 sollte der auf diesem Gebiete bisher herrschenden Willkür bei der Festlegung der Gebühren ein Ende bereitet werden<sup>20)</sup>.

In einer „Endlichen Erklärung“ vom 4. März 1708 auf das Schreiben Strahlenheims vom 17. Februar legten die Kommissare ihren Standpunkt fest: Obwohl sie sich befließigt haben, all dem, was der eigentliche Sinn des Osnabrücker Friedens nach dem klaren Buchstaben der Konvention mit sich bringt, innerhalb der festgelegten Sechsmonatsfrist Genüge zu tun, müssen sie mit Befremden feststellen, daß Strahlenheim mit neuen Erinnerungen aufwartet. Die daraufhin erbetene kaiserliche Resolution geht zusätzlich zur kaiserlichen Antwort auf Strahlenheims Schreiben vom 27. Januar 1708 dahin: Über die Liegnitzer St. Johannes-Kirche hätten sich schon die früheren Herzöge ein unumschränktes Verfügungsrecht vorbehalten, und sie sei von ihrer ersten Stiftung an niemals eine Pfarrkirche gewesen. Wenn auch der Kaiser keine Bedenken habe, die von den Liegnitzer Herzögen der Hofkirche zugeschlagenen Häuser der Stadtpfarrkirche zuzuweisen, so täte er dies sowohl als Nachfolger und jetziger Fürst von Liegnitz-

<sup>19)</sup> a.a.O. S. 956–958. 22. 2. 1708.

<sup>20)</sup> a.a.O. S. 966/7.

Brieg wie als Oberster Landesherr, und ebenso wenig wie den früheren Herzögen könne ihm die Verfügungsgewalt über die Hofkirche bestritten werden. Die Goldberger Stadtkirche sei den Protestanten nicht abgenötigt worden, sondern gegen Übernahme einer anderen Kirche zu freier Religionsübung von der Bürgerschaft freiwillig abgetreten worden. Über das Liegnitzer Stift sei bereits zu beiderseitiger Zufriedenheit ein Vergleich getroffen worden, der von niemand anzufechten sei. Die gleiche Kirche in Brieg sei zur Zeit des Westfälischen Friedens keine Predigt-, sondern eine Begräbniskirche gewesen, und dabei habe es vermöge der Altranstädter Konvention sein Verbleiben.

Hinsichtlich der Wiedereinräumung der im Fürstentum Münsterberg gelegenen Kirchen zu Weigelsdorf, (Polnisch-)Neudorf, Seitendorf, Bärwalde, Neu-Altmanndorf, Berndorf und (Groß-)Peterwitz sei unwidersprochen, daß das Fürstentum Münsterberg vorher und zur Zeit des Westfälischen Friedens ein Erbfürstentum war, und daß sich das Wort „Münsterberg“ in den Paragraph „Silesiae etiam Principes . . .“ nur deshalb eingeschlichen habe, weil die Herzöge zu Oels aus dem Hause Podiebrad sich, wie auch bei anderen Fürstenhäusern üblich, dieser Titulatur bedienten, obwohl sie keine Herrschaft mehr ausübten. Dennoch habe der Kaiser den evangelischen Ständen bereits 7 Kirchen einräumen lassen, und weil jene erklärt hatten, mit den eingeräumten Kirchen zufrieden zu sein, wenn ihnen noch die zu Ulbersdorf und Dittmannsdorf bewilligt würden, könne mehr nicht verlangt werden. In die Wiedereinräumung der außerhalb des Fürstentums Münsterberg und des Gebietes der Stadt Breslau gelegenen Kirchen könne der Kaiser umso weniger einwilligen, als der Osnabrücker Friede und die Altranstädter Konvention diejenigen Fürstentümer neben der Stadt ausdrücklich nenne, in denen die Religionsübung erhalten bzw. eingeräumt werden soll. Da die Filialen zu Weigelsdorf und Habendorf im Fürstentum Schweidnitz, die im Namslauer Weichbilde gelegene Kirche zu Strehlitz ebenso wie die zu Tannwald, Althof und Kl. Tinz im Erbfürstentum Breslau gelegen sind, kann eine Rückgabe nicht zugemutet werden.

Was nun die Besetzung des Präsidiums der evangelischen Konsistorien von Liegnitz-Brieg-Wohlau betrifft, so sei bei der Schaffung des Westfälischen Friedensinstrumentes nicht auf das alte jus episcopale, das Bischofsrecht, sondern das jus territoriale, das landesherrliche

Recht, gesehen worden. Da die früheren Herzöge den Präsidenten aus der Zahl der Regierungsräte ausgewählt hätten, so sei es durchaus richtig, daß auch der Kaiser dies tue, denn in der Konvention heiße es: „NB sollen dieselben dem alten Brauch nach wiederum eingesetzt werden“<sup>21)</sup>.

Strahlenheim widersprach am 5. März 1708 der in der Antwort vom 17. Februar enthaltenen Ansicht, daß all das, was der echte Sinn des Westfälischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Konvention mit sich bringe, binnen der vorgeschriebenen Sechsmontatsfrist erfüllt worden sei. Sowohl aus dem von ihm übergebenen Verzeichnis der in den fünf Fürstentümern und der Stadt Breslau rückständigen Kirchen und anderen Forderungen wie dem Umstand, daß den Evangelischen kein wirklicher Zutritt zu öffentlichen Ämtern gegönnt werde, ergebe sich, daß die Bestimmungen der Konvention bisher noch nicht völlig verwirklicht wurden. In seinen Beanstandungen sei nichts enthalten, was ihm nicht ausdrücklich und wiederholt vom König aufgetragen worden sei, und er werde ihm die endgültige kaiserliche Erklärung unverzüglich zusenden<sup>22)</sup>.

Die lutherischen Stände versuchten nun in einer gemeinsamen Erklärung vom 10. März 1708 an den Kaiser, noch etwas für ihr Land herauszuholen. Sie dankten ihm für die durch die Konvention erhaltene Religions- und Gewissensfreiheit in der Hoffnung, daß er auch denjenigen Glaubensgenossen, die vielerorts teilweise viele Meilen und über eine Tagesreise von öffentlichen Gotteshäusern entfernt wohnten, öffentliche Kirchen und Schulen zugestehen werde. Aus der im Druck erschienenen Korrespondenz zwischen der Kommission und Strahlenheim mußten sie leider entnehmen, daß die bisherigen Verhandlungen zu Besorgnissen Anlaß gaben. Wenn sie in unverrückter Treue und Gehorsam zum Kaiser lebten und sich nach Kräften bemühten, in den schweren kriegerischen Zeiten alles zum Wohle des Hauses Österreich beizutragen, so wären sie doch beruhigt, „wenn wir und unsere Nachkommen die . . . Religions- und Gewissensfreiheit in Ausübung unseres Gottesdienstes in öffentlichen Kirchen und unentbehrlicher Unterweisung unserer . . . Kinder von E.K.u.K.M. allergnädigst erhalten könnten“. Auf die durch die Protestantenverfolgungen verursachte

<sup>21)</sup> a.a.O. S. 963–965.

<sup>22)</sup> a.a.O. S. 965/6.

schlechte Wirtschaftslage Bezug nehmend, fährt das Schreiben fort, daß „dadurch aber bei gegenwärtiger Verwüstung des benachbarten Königreichs Polen und dem sehr veränderten Zustande der angrenzenden Lausitz die ehemals um der Religionsfreiheit willen dahin aus Schlesien emigrierten Handwerker zurückkehren und durch dieselben einträgliche Manufakturen sich vermehren, der meist verfallene Handel wieder zustandekommen, die ziemlich verkleinerten landesherrlichen Einkünfte sich merklich vergrößern würden“. Bei diesen „Geldklemmenden Zeiten, wenn schon mit noch mehrerer Bebürdung unsers ohnehin belasteten Kredits“, würden sie dennoch dem Kaiser mit einer wirklichen Dankesschuld aufwarten und sich bemühen, „allem Land und Leute verderbenden Unheil vorzubeugen“. Nur baten sie den Kaiser, den Augsburgischen Konfessionsverwandten in allen kgl. Weichbildern und Standesherrschaften in Schlesien eine öffentliche Kirche und Schule zu gestatten sowie auch auf dem Lande in Schreiben, Lesen und Rechnen erfahrene Schulhalter zu bewilligen<sup>23)</sup>. Unter dem 24. März 1708 wandten sich auch die evangelischen Kräutergemeinden, die unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Breslau und der katholischen Geistlichkeit standen und sich zu den Breslauer Vorstadtgemeinden St. Salvator und Elftausend Jungfrauen gehalten hatten, an Strahlenheim, um die Öffnung der beiden Kirchen zu erwirken<sup>24)</sup>.

Die Liegnitzer Jesuiten blieben ebenfalls nicht untätig und überreichten der kaiserlichen Kommission eine Denkschrift, worin sie die Berechtigung des Besitzes der Johanniskirche ausführlich begründeten. Danach habe sie weder den Landständen noch der Stadt jemals gehört. Nach Stiftung und Ursprung sei sie nie eine Pfarrkirche gewesen, sondern sei lange vor dem Westfälischen Frieden als fürstliche Hofkirche verwendet worden und habe unter der unmittelbaren Jurisdiktion der Liegnitzer Fürsten gestanden. Dann fiel sie dem Kaiser zu, der sie den Jesuiten schenkte. Ohnedies gebe es in der Stadt für die Evangelischen zwei große bequem gelegene Pfarrkirchen, die, da dem Landvolk wieder ihre Dorfkirchen eingeräumt werden sollen, nur der Stadt dienen. Es entspräche auch der Billigkeit, daß den zahlreichen Katholiken (unter ihnen der kgl. Landeshauptmann, die Regierungsräte und der Magistrat) die Hofkirche zu gönnen sei, da die den Geistlichen Jung-

<sup>23)</sup> a.a.O. S. 967/8.

<sup>24)</sup> a.a.O. S. 970/1.

frauen gehörige Kirche nur zu ihrem Privatgebrauch eingerichtet sei. Auf die Schenkung hin habe die Sozietät sofort Kirche, Kollegien, Schulen und Seminare für ihre Zwecke eingerichtet und hierfür umliegende Häuser und Baugründe teuer hinzugekauft. Würde ihr die Kirche entzogen, wäre kein Platz verfügbar, um an das Kolleg eine neue Kirche anzubauen. Dazu sei die Kirche ihrem Zerfall derart nahe gewesen, daß man die baufälligen Teile abreißen mußte und, da auch der Rest der Kirche einzufallen droht, unter Erhaltung des fürstlichen Mausoleums eine neue zu bauen entschlossen ist. Da auf das neu-erbaute Kolleg mit der teilweise hineinragenden alten Kirche niemand Anspruch erheben könne, so würde eine Änderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Mißhelligkeit nach der andern nach sich ziehen, was zu verhüten, die christliche Liebe sowohl wie das Gesetz bedacht sein müsse <sup>25)</sup>.

Die bei St. Johannes in Liegnitz eingepfarrten Bürger räumten wohl ein, daß dem Kaiser das Patronatsrecht zustehe, entgegneten aber, daß die Kirche seit uralten Zeiten bis 1698 in ihrem unangefochtenen Besitz gewesen sei. Dem widerspreche auch nicht, wenn sie für eine Residenzkirche gehalten werde. Auch durch die Stiftungsurkunde Georg Rudolfs vom 5. 1. 1653 werde sie nicht zu einer Residenzkapelle gemacht. Diese befinde sich nämlich nach wie vor im Schloß, wie auch aus dem kaiserlichen Dekret vom 22. 6. 1676 an den Breslauer Bischof hervorgehe. In der fürstlichen Begräbnisordnung von 1659 werde zwischen der Schloßkirche und der Stadtkirche deutlich unterschieden, und ihre Geistlichen genossen gleich den anderen Stadtgeistlichen ihre Gebühren bei der Stadt, und auch aus anderen Gründen ergebe sich klar die Eigenschaft der Stiftskirche als einer städtischen Kirche. Die Rückgabe der Kirche wurde jedoch mit der Begründung, sie sei kaiserliches Privateigentum, abgelehnt. Die der Johanneskirche angegliederte Jesuiten-Akademie wurde in die paritätische „Königliche Ritterakademie“ umgewandelt, die als Erziehungsanstalt des gesamten schlesischen Adels dienen sollte <sup>26)</sup>.

Schließlich teilte Strahlenheim der Kommission mit, daß, wenn auf Grund der Verwendung des schwedischen Königs den Evangelischen erlaubt würde, an den Orten, wo sie von ihrem Gottesdienst am wei-

<sup>25)</sup> a.a.O. S. 968–970.

<sup>26)</sup> Lehmannus S. 971/2, April 1708. Velsen S. 134–138.

testen entfernt seien, auf eigene Kosten 5 oder 6 Kirchen zu erbauen, sein König die Konvention als vollständig erfüllt annehmen würde. Der Kaiser willigte ein unter der Bedingung, daß dafür in den drei Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau aus den den Evangelischen zurückgegebenen Kirchen eine genügende Anzahl den Katholiken wieder zur Verfügung gestellt würden, und ordnete an, die Einzelheiten mit Deputierten der Fürstentümer festzulegen<sup>27)</sup>.

So kam es schließlich zum *Exekutionsrezeß vom 8. Februar 1709*. Er bezog sich auf Gesamtschlesien mit den Mediat- und Erbfürstentümern. Sein Zweck war, die Konvention zu erläutern, vorhandene Lücken auszufüllen, Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen und sie abzuschließen. Mit der Konvention wurde ein neues Grundgesetz der schlesischen evangelischen Kirche geschaffen. Es ist ihre letzte Rechtsgrundlage, die sie erst einmal vor ihrem Untergang bewahrte und ihr neue Lebensmöglichkeit bot. Der Rezeß legte das Verhandlungsergebnis in 16 Punkten fest, ergänzte die Konvention und ging teilweise, wie in der Gewährung der sechs Gnadenkirchen in den Erbfürstentümern, sogar darüber hinaus.

1. Für die drei Friedenskirchen wird der Vermehrung der Geistlichen und der Erbauung von Kirchtürmen mit Glockengeläut vorbehaltlich der Stolgebühren für die katholische Geistlichkeit zugestimmt.
2. Zur Reichung des Abendmahls an Kranke dürfen Geistliche aus den angrenzenden Fürstentümern hinzugezogen werden.
3. Evangelische dürfen nicht zu katholischen Religionsübungen gezwungen werden.
4. Die Mündel dürfen nach Erlangung der Volljährigkeit gleich anderen über ihre Güter verfügen. Witwen und Waisen dürfen sich nach Belieben mit In- und Ausländern verheiraten.
7. Adlige, Bauern und Bürger dürfen in den unter katholischer Herrschaft stehenden Ländereien Güter und Häuser erwerben.
8. Lutheraner dürfen an kirchlichen Festen und Feiertagen arbeiten, sofern der katholische Kultus nicht gestört wird, und ihre Buß- und Bettage feiern. Die Kollatoren dürfen sich in ihren Patronatskirchen bestatten lassen und Epitaphien und Denkmäler errichten lassen.

<sup>27)</sup> Lehmannus S. 989/90. April 1708.

9. Die Stadtkirche und -schule in Goldberg wird wieder den Lutheranern eingeräumt, ebenso das „polnische Kirchel“ zu Brieg.

10. Die Errichtung der Liegnitzer Ritterakademie aus der fürstlichen Stiftung zu St. Johannes wird bestätigt.

11. Nachdem nun die Filialkirchen, die sich nicht auf dem Territorium der zurückgegebenen Mutterkirchen befinden, selbst Mutterkirchen geworden sind, entspricht es der Billigkeit, daß ihnen auch deren Rechte und Besitzungen gelassen werden. Andererseits stimmt der Kaiser zu, daß die Stolgebühren mit den dem Augsburgischen Bekenntnis zugetanen Parochianen den zurückgegebenen Mutterkirchen überlassen werden.

13. Die Konsistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau werden wieder nach dem Stand des Westfälischen Friedens eingerichtet, und ihre katholischen Präsidenten wurden unterrichtet, daß die direkte Berufung beim Kaiser freistehe.

14. Auch das Konsistorium (das sog. Kirchenamt) bei der Stadt Breslau soll in der Verfassung zur Zeit des Westfälischen Friedens verbleiben. Nachdem die bisherige Praxis zeigte, daß die streitenden Parteien sich seit jeher wahlweise des bischöflichen Konsistoriums oder des Kirchenamtes bedienten, müßte es umso mehr auch in der Zukunft dabei bleiben, als die sich freiwillig an das bischöfliche Konsistorium wendenden Parteien dort entweder nach den Canones in Augustana Religione Receptos behandelt oder aber den Umständen entsprechend sogleich an das Kirchenamt verwiesen werden sollen.

15. Nachdem schon bisher Evangelische nicht von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren, so überlegt der Kaiser auch für die Zukunft, taugliche Lutheraner bei der Stellenbesetzung in Erwägung zu ziehen.

16. Über die nach dem Westfälischen Frieden in den Vorstädten zu Schweidnitz, Jauer und Glogau hinaus erlaubt der Kaiser, daß sechs weitere Kirchen mit Schulen nach Art der genannten Kirchen erbaut werden, doch dürfen davon die Parochialrechte der katholischen Pfarrer nicht berührt werden. Die Kirchen sollen im Fürstentum Sagan vor Sagan, im Erbfürstentum Glogau vor Freystadt, in den Erbfürstentümern Schweidnitz/Jauer vor Hirschberg und Landeshut, in der freien Standesherrschaft Militsch vor Militsch, im Erbfürstentum Teschen vor Teschen auf den abzusteckenden Plätzen errichtet werden, und der

Kaiser wird, sobald die schwedische Erklärung erfolgt, daß die Konvention vollkommen vollzogen ist, das Erforderliche veranlassen.

Anschließend werden die zurückgegebenen Kirchen im einzelnen aufgeführt. Es folgt im Namen des Königs von Schweden die Erklärung des Bevollmächtigten von Strahlenheim vom 8. Februar 1709, daß der Altranstädtischen Konvention zulänglich Genüge getan, daß sie vollkommen erfüllt ist und daß keine weiteren Beanstandungen bestehen, sondern daß das lange schwebende wichtige Religionswerk abgeschlossen ist. Darauf tritt das k. Reskript vom 3. Februar 1709 an das Breslauer Oberamt in Kraft, den Rezeß allen schlesischen geistlichen und weltlichen Instanzen bekanntzumachen. Die Auszeichnung der Plätze für die sechs neuen Kirchen hat der jeweilige Landeshauptmann in Gegenwart des Gesandten am schwedischen Hof Hofkriegsrat Ludwig Graf von Zinzendorf und Pottendorf vorzunehmen<sup>28)</sup>.

Wenn der Rezeß die Konvention als erfüllt und in der Ausführung gesichert bezeichnete, so hält dies den Tatsachen nicht stand. Die Konvention hat die kirchliche Reaktion aufgehalten und dadurch den Fortbestand der evangelischen Kirche ermöglicht. Da jedoch die kaiserliche Seite von vornherein eine Änderung der außenpolitischen Machtverhältnisse zu ihren Gunsten in ihre Berechnungen einbezogen hatte, so war für sie mit der Niederlage Schwedens der Zeitpunkt gekommen, sich aller Ansatzpunkte für eine Restauration zu bedienen und sie zwar weniger augenfällig, aber ebenso zielbewußt wie unter Leopold I. fortzuführen<sup>29)</sup>. Es war nicht verwunderlich, daß die Kommission bei der Ausführung der Konventionsbestimmungen die vielen Lücken und Auslegungsmöglichkeiten zum protestantischen Nachteil ausnützte, und nach schwedischer Meinung hätten bei der Hartnäckigkeit der katholischen Seite die strittigen Punkte nur durch einen Krieg entschieden werden können. Die Kommissare betrachteten es als ihre Aufgabe, die Ausführung der Konvention aufschiebend zu behandeln, zumal sie mit der Möglichkeit eines außenpolitischen Umschwungs rechnen konnten. So wurden die Erbfürstentümer, für die sich der schwedische König ebenfalls verwendet hatte, bald übergangen, und auch für die Reformierten konnte trotz der mehrfachen Verwendungen Hollands, Großbritanniens und des Corpus Evangelicorum nichts erreicht

<sup>28)</sup> Nach einem Druck im Wiener Staatsarchiv.

<sup>29)</sup> Wuttke S. 345.

werden<sup>30)</sup>. Die Konvention konnte daher die Ansprüche der schlesischen Protestanten nur sehr unvollkommen befriedigen. Teilweise war sie eine authentische Interpretation des Westfälischen Friedens, teilweise schränkte sie seine Zugeständnisse aber ein, und es bedeutet einen hohen Grad der Durchlöcherung der religiösen Freiheiten, wenn dem Kaiser das Recht bestätigt wurde, den evangelischen Konsistorien katholische Präsidenten vorzusetzen, so daß Katholiken die Reinheit der evangelischen Lehre überwachten und evangelische Pfarrstellen gegen Entgelt besetzten.

Die kaiserliche Politik war darauf abgestellt, die katholische Kirche, vor allem in den rein evangelischen Gegenden, nach Möglichkeit zu fördern, und dem dienten vorzugsweise die von den evangelischen Fürsten für ganz andere Zwecke gemachten Landesstiftungen, wie z. B. die Rudolphinische Johannisstiftung in Liegnitz, die für schlesische und sogar böhmische Ordensniederlassungen verwendet wurde, während evangelische Privatfoundationen nicht mehr unumschränkt katholischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnten. Aber auch Geldspenden, die an Stelle von Kirchenbußen verhängt wurden, und Stollgebühren kamen dem Katholizismus zugute. Der Kaiser behielt sich in der Konvention vor, in den Fürstentümern, wo er eine Rückgabe von Kirchen zugestanden hatte, Ersatz zu leisten, nachdem sein Bemühen, eine Anzahl der wieder den Protestanten eingeräumten Kirchen zurückzuerhalten, vergeblich war. Mit einem vom Breslauer Domkapitel vorgestreckten Kapital von 100 000 Gulden gründete er die „K.u.K. Pfarrfoundation in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau“ vom 4. Mai 1710 und schuf 15 neue Kirchensysteme, die unter dem Namen „Josephinische Kuratien“ bekannt wurden. Weiteren Ersatz fand man in Schloß- und Amtskapellen, so in Haynau, Lüben und Parchwitz (F. Liegnitz), Rotschloß und Ketzerdorf-Karlsmarkt (F. Brieg) und Herrnsstadt, Raudten und Steinau (F. Wohlau). In anderen Städten sah man Räume in den Rathäusern vor, wobei es in Pitschen zu Tumulten der evangelischen Bürger kam, mit deren Bußgeldern eine katholische Kuratalkirche erbaut wurde<sup>31)</sup>.

Nur der Stadt Breslau, deren Obrigkeit noch evangelisch war, und den Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg und Oels hatte

<sup>30)</sup> a.a.O. S. 334.

<sup>31)</sup> Grünhagen S. 36/7, Velsen S. 140.

die Konvention Erleichterungen gebracht; die Erbfürstentümer hingegen verblieben in ihrer bisherigen Gewissensnot. Als Strahlenheim für die Ortschaften, in denen keine öffentlichen evangelischen Kirchen und Schulen erlaubt waren, wenigstens Privatschulen durchsetzen wollte, verwiesen die Kaiserlichen auf die Möglichkeit, daß die Protestanten ihre Kinder selbst unterrichten konnten. Dabei wußte man, daß infolge des Geistesdrucks während der letzten Jahrzehnte nur die wenigsten Protestanten in den betroffenen Gegenden noch lesen konnten, und nur die wenigsten waren so bemittelt, daß sie ihre Kinder auf auswärtige Schulen schicken oder durch einen eigenen Hauslehrer unterrichten lassen konnten, und ihnen blieb dann nur die Wahl, ihre Kinder als Analphabeten aufwachsen zu lassen oder aber auf katholische Schulen zu schicken, womit sie der Katholisierung ausgesetzt wurden. Die drei Friedenskirchen und sechs Gnadenkirchen faßten nur den kleinsten Teil der Evangelischen, abgesehen davon, daß diese Gotteshäuser sowohl wie die der angrenzenden Nachbarländer Sachsen, Brandenburg und Polen für viele nicht erreichbar waren. Die Verbitterung wurde auch dadurch genährt, daß es zu vielen weggenommenen Kirchen nur ganz wenige oder gar keine Katholiken gab. So waren in Friedland mit den umliegenden Dörfern von 621 Familien nur 14 katholisch, in Gottesberg bei 1500 Protestanten nur 2 Katholiken, in Salzbrunn bei 2500 Einwohnern nur einer, in Giersdorf und Umgebung unter 4000 Protestanten und in Waltersdorf unter 2000 kein einziger Katholik. So blieben die Kirchen, denen eine Gemeinde fehlte, geschlossen, und nur zum Quartalswechsel oder noch seltener sammelte der Priester für diesen Zweck eine kleine Gemeinde, las die Messe und forderte dafür von den Evangelischen die Stolgebühren. Die Evangelischen, die geistliche Handlungen von ihren Predigern verrichten ließen, hatten mindestens doppelte Gebühren zu zahlen: die für den evangelischen Geistlichen und die Gebühren, die automatisch auch der katholische dafür beanspruchen durfte und in der Regel noch erhöhte. Die durch eine Flut zerstörte katholische Kirche in Neu-Kemnitz mußte von den evangelischen Einwohnern wieder aufgebaut werden, und in dem evangelischen Pfarrhof richtete der katholische Pfarrer eine Schenke ein.

In zwei Hinsichten konnten in der Altranstädter Konvention die Zugeständnisse des Westfälischen Friedens nicht erreicht werden: Erstens

wurde in den Mediatfürstentümern und der Stadt Breslau der freie Gebrauch der protestantischen Kirchenbehörden eingeschränkt, wie in Art. V § 31 des Osnabrücker Vertrages festgelegt war. § 13 des Exekutionsrecesses gestand dem Kaiser das Recht zu, für die evangelischen Konsistorien katholische Präsidenten zu ernennen, so daß linientreue Katholiken die Reinheit der evangelischen Lehre überwachten und gegen Entgelt die evangelischen Pfarrstellen nach ihren Gesichtspunkten aushandelten. § 14 legte das bischöfliche Konsistorium als konkurrierende Behörde fest, so daß es sich jederzeit in die Tätigkeit der städtischen Behörde einmischen konnte, und Strahlenheim fand hierzu die treffende Bemerkung: „Was mit der einen Hand gebauet wird, will man mit der anderen einreißen.“ Zum zweiten engte der Recess den Begriff „Augsburgische Konfessionsverwandte“, der auf Grund der Bemühungen des Großen Kurfürsten sich auch auf die Reformierten bezog, in den der „Unveränderten Augsburgischen Konfession“ ein, und auch die Verwendungen Englands, der Generalstaaten und Preußens konnten daran nichts ändern.

Die Konvention litt daran, daß ihre Bestimmungen teilweise nicht genau formuliert waren und daher Raum für den Protestanten ungünstige Auslegungen boten. Da sie die Besetzung der evangelischen Predigerstellen nicht behandelte, wurde die Besetzung der kaiserlichen Patronatsstellen von der Willkür der kaiserlichen Beamten abhängig. Da der Gebrauch evangelischer Erbauungsschriften nicht ausdrücklich erlaubt war, wurden sie vom Henker verbrannt. Als die Preußen in Schlesien einmarschierten, fanden sie die Gefängnisse mit Protestanten gefüllt, die nicht von ihrem Glauben hatten lassen wollen. Da in der Konvention auch nichts über die Staatslasten gesagt war, war die Folge, daß die evangelischen Geistlichen mit Steuern überlastet und die Laien vorzugsweise für die Armee rekrutiert wurden.

Ebenso wie beim Osnabrücker Vertrag wurde auch bei der Konvention gleich nach ihrem Abschluß erkennbar, daß ihr von kaiserlicher Seite zuwidergehandelt wurde, und Strahlenheim drückte dies so aus: „Ich habe bei der ganzen Execution der Convention aus allen Actionen des kaiserlichen Hofes garzusehr wahrnehmen können, daß man alles auf Schrauben zu setzen sich bemühet, um bei einer andern ihnen etwas favorablern Conjunctur die Sache nach und nach wieder in den alten

<sup>32)</sup> Lehmannus S. 210–216.

Stand zu setzen.“ Eine strenge Zensur verhinderte, daß Unangenehmes veröffentlicht wurde. Wohl wurden nach dem preußischen Einmarsch die evangelischen Beschwerden in einer umfangreichen Denkschrift aufgezeichnet, doch verhinderte die Ängstlichkeit des Ministers für Schlesien Podewils ihren Druck<sup>32</sup>). Im Immediatbericht des Feldkriegskommissariats, Breslau, 19. Februar 1741 heißt es: „Noch gewisser aber ist es, daß von Seiten Österreichs dem Alt-Ranstädtischen Executions-Receß . . . in Religionsachen in Schlesien lange nicht nachgelebet noch selbiger gehalten . . . worden.“ Auch eine der böhmischen Hofkanzlei in Wien vom schwedischen Residenten 1718 übergebene Denkschrift, eine Beschwerdeschrift der oberschlesischen Protestanten desselben Jahres und eine solche der Teschener Protestanten von 1736 nahmen zu Übergriffen der Kaiserlichen Stellung. Im einzelnen seien folgende Fälle aufgeführt: Reskripte vom 21. November 1710 und 24. Juli 1719 knüpften die Erlaubnis, auswärtige Geistliche heranzuziehen oder zu besuchen, an sog. Permissionszettel des katholischen Pfarrers. Der Bischof von Breslau untersagte seiner Geistlichkeit sogar die Ausstellung dieser Zettel, bevor sich die Antragsteller an sein Generalvikariat gewandt hatten. Wohnten die Beantragenden weit von Breslau entfernt, konnten sich daraus größte Schwierigkeiten ergeben. Evangelischen Verlobten verweigerte man selbst Permissionszettel zur Trauung mit der Aufforderung, entweder selbst katholisch zu werden oder ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. Gegen die Bestimmungen der Konvention verbot man evangelischen Eltern, ihre Kinder auswärtige Schulen besuchen zu lassen, und verordnete bei Strafandrohung, daß an allen evangelischen und katholischen Feiertagen aus jeder evangelischen Familie wenigstens ein Mitglied den katholischen Gottesdienst besuchte. Die Evangelischen mußten wieder an den Fronleichnamsprozessionen teilnehmen und wie die Katholiken niederknien. Für Evangelische bestimmte Stiftungen wurden Katholiken zugewendet, und wenn man auch keine Kirchen mehr wegnahm, so bedrohte man doch Erneuerungen von kirchlichen Einrichtungsgegenständen, wie Kanzeln, Taufsteinen und Glocken, mit harten Strafen.

Auch die weltlichen Rechte der Protestanten waren der Behördenwillkür unterworfen. Wohl sollten nach dem kaiserlichen Reskript vom 27. Juli 1716 bei Fehlen schriftlicher Eheverträge die Kinder aus Misch-

ehen nach dem Geschlecht der Eltern erzogen werden. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß man solche Kinder entgegen diesem Gesetz und der Konvention katholisch zu machen versuchte. So wurde entgegen dem Ehevertrag des Barons von Beess durch Verfügung des Teschener Landeshauptmanns eine Tochter ins Kloster, die andere ins Gefängnis gebracht, der Baron schließlich verhaftet, und seine Einkünfte wurden sequestriert. Weitere Mittel waren falsche Eintragungen in Kirchenbücher und die Zuweisung katholischer Vormünder, selbst wenn es genügend evangelische Verwandte gab, und die Auslieferung der Kinder wurde auf Grund einer Verordnung der schlesischen Justizbehörde vom 23. Januar 1717 durchgesetzt. Bei den Altranstädter Verhandlungen hatte es der Kaiser abgelehnt, eine Verpflichtung zur Anstellung evangelischer Beamter einzugehen. Schon die Ausdrucksweise der Konvention, daß die Augsburgische Konfession kein Hindernis für die Erlangung eines öffentlichen Amtes sein sollte, ließ nichts Gutes erhoffen, und die folgende Praxis bewies, daß mit Ausnahme der Stadt Breslau die Protestanten von sämtlichen Regierungs- und fast allen städtischen Ämtern ausgeschlossen blieben. Schon 1707 klagte Strahlenheim, als es um die Ausführung der Konvention ging, „daß in den Städten, wo lauter evangelische Bürger, keine einzige Rathsperson von der Augsburgischen Konfession anzubringen gewesen“. Dasselbe galt für die Auswahl der ständischen Vertreter, wo die Katholiken in der Regel auch dann vorgezogen wurden, wenn sie sich in der verschwindenden Minderheit befanden. In den *Conventus Publicus*, die ständische Landesvertretung, wurden sie überhaupt nicht gewählt, und im Fürstentum Glogau wurden Evangelische auch nicht als Advokaten zugelassen. Obwohl das Recht auf Grunderwerb den Evangelischen verbrieft war, verbot ihnen z. B. in Glogau der Magistrat den Erwerb von Grundstücken und Häusern, und ohne Genehmigung der nächsten Behörde durften sie auch nicht an höhere Instanzen appellieren<sup>33)</sup>. Auch das Justizwesen und die städtischen Ratsstellen blieben vorzugsweise Katholiken vorbehalten.

Auch nach 1707 war man von Regierungsseite aus darauf bedacht, die Verantwortung für die Vertragswidrigkeiten von sich abzulenken, und nur die unteren Organe in Erscheinung treten zu lassen. So wurden Verordnungen von höheren Behörden den niederen überhaupt nicht zugestellt oder in einer Form, daß diese zu ihrer Nichtachtung heraus-

<sup>33)</sup> Lehmannus S. 210—221, Velsen S. 141.

gefordert wurden. Für Strahlenheim stand es fest, daß es neben offenen Instruktionen auch geheime gab, „damit die Landeshauptleute . . . mit ihren geheimen General-Instructionen die Evangelischen weiter drücken können“<sup>34)</sup>. Bei der Zurücksetzung der Protestanten gegenüber den Katholiken bestand nur insoweit eine Schranke, als man kaiserlicherseits alles vermeiden wollte, was öffentliches Aufsehen und Ärgernis zu erregen geeignet war. Doch ließ das System all den Methoden freien Raum, die der Katholisierung indirekt Vorschub leisten konnten, darunter auch der Schikane, wie sie z. B. in Erscheinung trat, als man den Breslauer Vorstadtgemeinden St. Salvator und Elftausend Jungfrauen eine Erweiterung ihrer Kirchen 1724 bzw. 1727 mit der Begründung verwehrte, daß dies über den allein garantierten Status quo hinausging. In solchen Fällen blieb dann nur die Ausnutzung der chronischen Geldverlegenheit des Wiener Hofes und die Bestechlichkeit seiner Beamten, und bei der Elftausend-Jungfrauen-Kirche kostete dies 20 000 Taler.

Nachdem die römische Kirche in Schlesien wieder festen Fuß gefaßt hatte, war sie nur widerstrebend bereit, auf ihren Einfluß zu Gunsten der Evangelischen zu verzichten, und in den unteren Ebenen kam es daher immer wieder zu Streitfällen. Wohl scheint Joseph I. entschlossen gewesen zu sein, sich an die Altranstädter Abmachungen zu halten. Doch war er dem Druck seiner Umgebung ausgesetzt, und die Kurie bemühte sich wiederholt, ihn zu bewegen, das Abkommen zu kassieren, wozu die entscheidende Niederlage Karl XII. bei Poltawa am 8. Juli 1709 geradezu herausforderte<sup>35)</sup>. Die Verhältnisse änderten sich jedoch mit dem Regierungsantritt Karls VI., der wie Leopold vollständig unter dem Einfluß der Geistlichkeit stand. Unter ihm wurde an die frühere Politik der kleinen aber empfindlichen Druckmittel angeknüpft, und war Joseph I. bemüht, sich an die Konvention zu halten, so wurde unter Karl VI. wieder die Tendenz sichtbar, die Konvention zu umgehen und ihre Lücken zu Gunsten des Katholizismus auszunutzen. Ein Mittel hierzu lag in der Organisation der Konsistorien, denen als landesfürstliche Vertreter katholische Präsidenten vorstanden, die trotz der evangelischen Stimmenmehrheit doch einen gewissen Druck ausüben konnten. Auch machte der Kaiser von seinen

<sup>34)</sup> Lehmannus S. 222.

<sup>35)</sup> Velsen S. 146/7.

Rechten als oberster Bischof weitgehend Gebrauch. Die Geistlichen in den restituierten Kirchgemeinden lebten unter schwierigen Verhältnissen. Die Pfarrwohnung war oft besetzt, ihre Rückgewinnung oft nur unter Schwierigkeiten möglich. Dem Kaiser hatten sie eine Amtsbestätigungsgebühr von 50 Rth zu zahlen, und mit Türkensteuern und anderen Abgaben wurden sie mehr belastet als die katholischen Pfarrer. Auch das Schulwesen unterstand kaiserlicher Oberaufsicht. Strenge Vorschriften bestanden für die Erhaltung der evangelischen Kirchen, da sie auf dem Stande des Westfälischen Friedens zu erhalten waren ohne Rücksicht darauf, ob sie den jetzigen Anforderungen entsprachen. Vor jeder Neuerung war die kaiserliche Genehmigung einzuholen. Als in Harpersdorf die durch Unachtsamkeit der Jesuiten verbrannte Kirche wieder aufgebaut wurde und die Glocken eingeschmolzen wurden, mußten sie auf das Gewicht des Jahres 1648 gebracht werden. In Nesselwitz und Wilkowitz (F. Brieg) kam es zu schweren Zusammenstößen zwischen den Gemeinden und dem Patron, dem Breslauer Clarenkloster, das 1711 die Kirchen widerrechtlich geschlossen hatte. Die evangelische Geistlichkeit stand unter strenger Aufsicht.

Das Hauptaugenmerk war auf die Verhinderung von Amtshandlungen an katholischen Eingepfarrten gerichtet. Auch Karl VI. bediente sich, um nach außen als tolerant zu erscheinen, der Geheiminstruktionen, um den katholischen Einfluß zu fördern, sei es z. B. 1732, um den Verkauf von Landgütern katholischer Grundbesitzer an Protestanten zu verhindern. Bei der Besetzung öffentlicher Ämter blieb die Religion entscheidend. Die Berufung evangelischer Geistlicher wurde erschwert, indem nur Schlesier angestellt werden sollten, die doch durch die bestehenden Schwierigkeiten vom Theologiestudium abgeschreckt wurden, und für die Bestätigung einer Berufung forderte man mehrere hundert, für die einer Superintendentur sogar tausend Gulden. Der evangelische Geistliche war beim katholischen Pfarramt eingepfarrt und hatte selbst für sich und seine Familie Stolgebühren zu entrichten. Besuche bei einem Glaubensgenossen hatte er dem katholischen Pfarrer vorher zu melden. Adlige Damen bedurften zur Ehe mit einem evangelischen Prediger einer Genehmigung, und die Reinheit der evangelischen Lehre wurde von der Breslauer bischöflichen Verwaltung überwacht<sup>36)</sup>.

<sup>36)</sup> Wuttke S. 346/7.

Der Kaiser benutzte sämtliche Möglichkeiten, die sich ihm im öffentlichen und privaten Bereich seiner Untertanen boten, um die heimgefallenen Lande zu rekatholisieren, und hierbei stand ihm nicht nur eine ergebene Beamtenschaft zur Verfügung, sondern auch die katholische Geistlichkeit, die auf dem Lande als einziges Organ der weltlichen Gewalt diente. Besonders wichtig war die Beherrschung des Schulwesens und die damit verbundene Beeinflussung der Jugend, und jede Maßnahme gegen eine Kirche mußte wegen ihrer Verbundenheit unmittelbar oder mittelbar auch die Schule treffen. Auch in der Handhabung des Justizwesens lagen sämtliche Möglichkeiten von der einseitigen ideologischen Auslegung bis zum Druck und zur Rechtsbeugung. Schließlich stand dem Kaiser noch das weitreichende Gebiet des Gesellschaftslebens unumschränkt zur Verfügung: Ämterpatronage, Beförderung, wirtschaftliche Vorteile und gesellschaftliche Bevorzugung auf der einen, Boykott auf der andern Seite<sup>37)</sup>.

Der größte Streitgegenstand war die Mischehenfrage. Die Konvention enthält darüber nichts und da keine Instanz für Mischehen festgelegt war, wurde der evangelische Teil an das katholische Konsistorium verwiesen. Aus dem Umstand, daß die Partner verschiedenem Kirchenrecht unterstanden, ergaben sich größte Schwierigkeiten. Da der Übertritt vom katholischen zum evangelischen Bekenntnis als äußerst schwerwiegend betrachtet wurde, wurde gleich, nachdem der Rezeß wirksam geworden war, durch Oberamtsreskript vom 27. Mai 1709 der Übertritt als „Verbrechen der Apostasie“ mit Landesverweisung und Vermögenskonfiskation bestraft, wodurch, wie es in einem preussischen Erlaß von 1709 heißt, „die Protestanten nicht anders als abgöttische Heiden angesehen und traktiert werden“. Das Reskript wurde 1718 und 1737 von neuem eingeschärft und sogar erweitert, so daß auch diejenigen Protestanten, deren Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Ururgroßeltern katholisch gewesen waren, als Katholiken beansprucht wurden, und erst 1737 verzichtete die kaiserliche Regierung auf die Urenkel und Urenkel. Es wurden Listen aller Kinder aus Mischehen geführt, Eltern und Kinder waren ständigen Einmischungen ausgeliefert. Den Eltern war bei harter Strafe verboten, ihre Kinder an lutherische Orte zu schicken. Das Fortschicken von Kindern war nur mit Vorwissen des katholischen Pfarrers erlaubt, und vom Pfar-

<sup>37)</sup> Velsen S. 25/6.

rer des neuen Aufenthaltsortes war ein Zeugnis beizubringen. Die Kinder hatten die katholische Kinderlehre zu besuchen. Nach dem Gesetz durften nur Söhne eines protestantischen Vaters im protestantischen Glauben erzogen werden, und auch die Erziehung von Söhnen katholischer Väter und Töchtern katholischer Mütter im evangelischen Glauben galt bei der katholischen Kirche als Apostasie. Zahllose Fälle wurden rücksichtslos verfolgt, und die Vorstellungen Strahlenheims waren vergeblich, da in der Konvention eine Lücke war.

Die österreichische Regierung war auch darauf bedacht, nicht das Reformiertentum und andere protestantische Bekenntnisse hochkommen zu lassen, so daß die gemeinsamen Bemühungen Strahlenheims, Englands, Hollands und Preußens, sie in die Konvention einzubeziehen, scheiterten. Der kämpferische Calvinismus galt eben der römischen Kirche immer als eine gefährlichere Form der Ketzerei als das Luthertum, das ihn schon im Dreißigjährigen Kriege heftiger als den Katholizismus bekämpft hatte<sup>38)</sup>. Daß die Sekten sich keiner Erleichterungen erfreuen konnten, entsprach dem Willen der Habsburger ebenso wie dem Ausschließlichkeitsanspruch des Luthertums, dem sich auch Strahlenheim anschloß, und die lutherischen Konsistorien nahmen gern an ihrer Unterdrückung teil und verfolgten argwöhnisch Abweichungen von ihrer Kirchenlehre, unterstützt von Bischof und Domkapitel<sup>39)</sup>. Eine neue Gefahr erblickte die römische Kirche im Pietismus, und bei seiner Bekämpfung erfreute sie sich ebenfalls der Unterstützung der strengen Lutheraner. Der Besitz unzensurierter Gebets- und Erbauungsbücher wurde geahndet, ihre Verfasser und Verkäufer wurden bestraft. Als verdächtig galten u. a. Bibeln und August Hermann Franckes Predigten. 1712 erging gegen die Pietisten ein scharfes Reskript. Vierteljährlich war über sie Bericht zu erstatten. Irrlehreverfahren wurden angestrengt, und die „Buschprediger“ kamen wieder auf. Den Auswanderungen von Gläubigen begegnete man mit einem Auswanderungsverbot, mißfällige Geistliche aber wurden amtsenthoben und des Landes verwiesen. Da das Augsbургische Bekenntnis neben dem römischen das allein in Schlesien geduldete war, war schon formal ein Grund zum Eingreifen gegen die abweichenden Lehrmeinungen gegeben. Die Schwenckfelder, die die fürstliche Landeskirche für sich zu

<sup>38)</sup> Grünhagen S. 41, 46/7.

<sup>39)</sup> Grünhagen S. 46/7, Lehmann S. 213, Wuttke S. 341, 349.

gewinnen versucht hatte, wurden 1719 mit Unterstützung der lutherischen Geistlichkeit den Jesuiten zur Missionierung überlassen, so daß sie 1726 erst in die Lausitz, 1734 nach Pennsylvanien (USA) auswanderten <sup>40)</sup>.

Das Reskript vom 27. Mai 1709 berührte auch die Frage der evangelischen Mündel. Der Kaiser umging die Konvention, indem er bestimmte, daß es ihm als Obervormund freistehe, neben dem evangelischen Vormund auch einen katholischen zu bestimmen. Die katholischen Feiertage waren weiterhin zu beachten. Jede handwerkliche Betätigung, die mit Geräuschen verbunden war, war untersagt. Die Evangelischen hatten den Fronleichnamstag zu ehren, evangelische Glocken hatten zu läuten <sup>41)</sup>, ebenso wie auch die anderen katholischen Feste für die Protestanten galten. Trauungen im Nachbarland bedurften der Dispensation. Man wandte alle möglichen Kniffe an, um die Katholisierung der Laien zu fördern, so daß die Zahl der Katholiken zunahm. 1731 kam das erste Mal eine Prozession von auswärts nach Breslau, um sich im Dom Ablass zu holen. Ein in Glauche (Kr. Trebnitz) gestiftetes Witwen- und Waisenhaus wurde 1727 aufgehoben, da die Lehrer pietistisch seien, und der Grundherr mußte 1000 Dukaten Strafe zahlen.

Da man fürchtete, daß die Rückgabe so vieler Kirchen sehr viele von denen, die den Katholizismus unter Zwang angenommen hatten, zur Rückkehr zum Protestantismus veranlassen würde, wurden strenge Maßnahmen dagegen getroffen, und die „Allergerechtesten Verordnungen gegen die Relapsi“ von 1687 wurden im Reskript vom 27. Mai 1709 wiederholt, da der Kaiser mit höchstem Mißfallen vernommen habe, daß „das Crimen Apostasiae ganz allgemein zu werden beginne“. Der Apostat sollte im Gefängnis 6 Wochen lang von einem Priester unterrichtet werden. Bei Bekanntgabe des Patentes wurde dem Brieger Magistrat befohlen, festzustellen, wer in der Stadt und den dazu gehörenden Ortschaften abgefallen war. 13 Personen, bei denen die Bekehrungsversuche vergeblich waren, wurde befohlen, binnen 24 Stunden das Land zu verlassen und bei Todesstrafe nicht mehr zurückzukehren. Grundherrschaften, die Apostaten entweichen ließen, erhielten hohe Geldstrafen <sup>42)</sup>. Die Zensur herrschte weiterhin. Die offiziellen

<sup>40)</sup> Velsen S. 151–153.

<sup>41)</sup> Velsen S. 150/1, 368/9.

<sup>42)</sup> Wuttke S. 351–355, 359, 368.

Erlasse wurden durch Geheiminstruktionen aufgehoben oder ergänzt, und 1719 wurde die Veröffentlichung der kaiserlichen die Glaubensdinge betreffenden Reskripte vom Kaiser verboten. Seit 1707 durften sich zwar die Evangelischen am kaiserlichen Hof durch einen Mandatar vertreten lassen, und die Kosten dafür trugen die schlesischen Stände. Im Bereich katholischer Herrschaften erschwerten diese jedoch die Geldsammlungen für diesen Zweck.

Eine anonyme Denkschrift von 1741, unterzeichnet „Ew.Kgl.Maj. arme bedrückte treugesinnte mit ihrem Vaterlande Schlesien wohlmeinende Vasallen, Eingesessene, Untertane und Knechte in Schlesien“ ist in 1. Religionsbeschwerden, 2. Gravamina und 3. Begründung der preußischen Ansprüche auf Schlesien gegliedert. Sie ist juristisch in Einzelheiten nicht immer genau, zeigt aber deutlich auf, daß mit dem Regierungsantritt Karls VI. die Altranstädter Konvention, wie es in der Denkschrift heißt, als „an sich selbst null und nichtig, auch nur so lange gültig“ war, als der Kaiser sie nicht „durch anderweitige . . . Verfügungen . . . aufgehoben hatte“. Der Schwerpunkt der Denkschrift liegt bei den Konversionen, über die „ganze Volumina auszufüllen wären“, die Mischehenfrage mit der Frage der Kinder aus Mischehen, den Stolgebühren und den geheimen Verfügungen. Die dem Buchstaben nach bestehende Konvention wurde nach und nach durch Bedrückungsakte ausgehöhlt, und die Rekatholisierungsbemühungen waren nicht ganz ohne Erfolg, zumal sich auch Resignationserscheinungen bemerkbar machten. Im ganzen gesehen, war aber der Versuch, die Fürstentümer Liegnitz—Brieg—Wohlau zu rekatholisieren, ein Unternehmen, das der römischen Kirche nur wenig eintrug, die Habsburger aber den evangelischen Schlesiern entfremdete und, wie auch obige Denkschrift zeigt, dem Anschluß Schlesiens an Preußen in den Seelen der bedrängten Landesbewohner den Weg bahnte<sup>43</sup>). Bei den Bemühungen um die Rekatholisierung Schlesiens scheute man sich auch nicht, zu direkten Gewaltmaßnahmen zu greifen. Durch Einsperrung und körperliche Züchtigung zwang man die Evangelischen zur Teilnahme am katholischen Gottesdienst, und man ließ ihnen die Wahl, entweder katholisch zu werden oder das Bürgerrecht und die Wohnung zu verlieren. Noch wenige Jahre vor dem preußischen Einmarsch veranstaltete man im Fürstentum Teschen gegen die Protestan-

<sup>43</sup>) Velsen S. 151, 154.

ten eine Massenaktion, indem man sie am Tage von der Arbeit, nachts aus den Wohnungen holte und gebunden ins Gefängnis warf und ihnen Freiheit und Besitz nur dann zurückgeben wollte, wenn sie katholisch wurden. Andere wurden entweder zum Militär gepreßt oder aus dem Lande vertrieben, so daß es dort wieder so kam wie früher, daß die Bedrängten nachts in die Berge und Wälder flüchteten<sup>44)</sup>.

„Nur durch Vernichtung aller natürlichen Freiheit und durch beharrliche, tiefgreifende, alle freie Bewegung hemmende Geistesbeschränkung kann das Reaktionssystem seinen Zweck erreichen.“ Das habsburgische System in Schlesien ging darauf aus, durch einen beharrlichen, tiefgreifenden, jede freie Geistesbewegung hemmenden Druck zum Ziele zu gelangen. Die Zensur war streng, und im Lande durften keine Beschwerdeschriften gedruckt werden. Als der russische Geschäftsträger zu Wien darüber Beschwerde führte, wurde sie 1711 dahingehend verschärft, daß alle geistlichen Schriften der Breslauer Universität und alle politischen den Repräsentanten der Fürstentümer vorgelegt werden mußten. Privatbriefe mußten sehr vorsichtig abgefaßt werden. Die Servilität nahm überhand, und fähige Köpfe, die Ehrgeiz besaßen, schlossen sich der herrschenden Macht an, wie z. B. der 1700 in dürftigen Verhältnissen zu Köln verstorbene Strehleiner Ratsherr Dr. jur. Gottfried Buckisch, der konvertierte, es bis zum kaiserlichen Historiker brachte und zum Reichsritter erhoben wurde. Wie er wurden auch die meisten anderen Geschichtsschreiber jener Zeit von hohen Herren unterhalten und hatten weder Mut noch Lust zur Wahrheit, wenn sie für die herrschende Macht unangenehm war. Dies gilt auch für die schlesischen Religionsakten von Buckisch, in denen er alles für den Protestantismus Herabsetzende aufführt, positive Tatsachen verschweigt, wichtige Akten sogar verfälscht. Schriften, die die schlesischen Verhältnisse kritisch beleuchteten, blieben ungedruckt. In dem Maße, in dem dieser Zustand anhielt, wurde es immer schwieriger, schriftliche Nachrichten über alles zu verbreiten und zu erhalten, was den Machthabern nicht gefiel, so daß landesgeschichtliche Arbeiten zum großen Teil außerhalb Schlesiens erschienen, und das Zitat von Tacitus, das M. Sommer, Pfarrer in Geischen und Senior des Kreises Herrnstadt, unter dem Pseudonym Curiosus Silesius zu Weißenfels in

<sup>44)</sup> Lehmann S. 193–230.

seinen Anmerkungen zur Schlesischen Fürstenkrone von Lichtstern (= Friedrich Lucae) drucken ließ: „... Wie die frühere Zeit den äußersten Grad der Freiheit kennen lernte, so sahen wir, wie weit die Knechtschaft geht, da durch geheime Nachspäher uns der Verkehr in Reden und Hören genommen wurde, ...“ galt ebenso für die Zeit nach 1707. Die Schrift des Liegnitzer Hofpredigers Lucae führt u.a. an, daß nach dem Tode des letzten Herzogs von Liegnitz—Brieg—Wohlau eine Flugschrift verbreitet wurde, worin — für die damalige Zeit bezeichnend — behauptet wurde, daß er von den Jesuiten vergiftet worden sei, worauf sie vom Kaiser verboten wurde<sup>45)</sup>.

Es liegt nahe, daß die Sterilität der schlesischen Publizistik, die nur das bringen konnte, was der von oben vorgeschriebenen Linie entsprach, die Initiative erlahmen ließ und der Volksbildung schweren Schaden zufügte. Es fehlte die einem freien Volke eigene geistige Regsamkeit, die auf die verschiedenen Zweige des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens befruchtend gewirkt hätte. In diesem System, das der Mehrheit der Schlesier eine ihnen widerstrebende geistige Haltung aufzwang, mußte sich die schöpferische Kraft des Volkes in Apathie, Erstarrung und Verfall des geistigen Lebens verwandeln. Dasselbe gilt für den allgemeinen Volksunterricht für die evangelische Jugend, der in dem Maße, in dem die evangelischen Lehrer verjagt wurden, mehr und mehr behindert wurde, und viele Eltern zogen es vor, sie von der Schule fernzuhalten, statt sie von katholischen Lehrern unterrichten zu lassen<sup>46)</sup>.

Schwer litt auch seit langem das Schulwesen der höheren Schulen, das in Schlesien im Zuge der Reformation zu hoher Blüte gelangt war, nachdem Trozendorff die Melanchthonsche Humanistenschule nach Schlesien verpflanzt hatte. Das berühmte Trozendorffsche Gymnasium zu Goldberg ging ein. Die international bekannte herzogliche Schule zu Brieg siechte dahin.

Eingezogen wurden: Das große Gymnasium in Beuthen (Oder) (1629), die gelehrten Schulen zu Teschen, Guhrau (1627); Schweidnitz, Striegau, Grünberg, Jauer, Großglogau, Hirschberg (1628); Frankenstein, Bunzlau, Wohlau, Troppau, Jägerndorf, Löwenberg, Steinau,

<sup>45)</sup> Wuttke S. 373—377.

<sup>46)</sup> a.a.O. S. 379.

Landeshut (1629); Münsterberg (1635); Freystadt (1651); Ohlau (1699); Steinau (1702). Einige Schulen, wie Glogau, Schweidnitz, Frankenstein, Münsterberg und Freystadt wurden unter Leitung katholischer Lehrer weitergeführt. In Durchführung der Konvention wurden nur die Schulen in Schweidnitz, Jauer, Glogau, Ohlau, Steinau, Hirschberg, Landeshut, Freystadt und Teschen den Lutheranern zurückgegeben, und in Militsch und Sagan gestattete man die Errichtung neuer Anstalten. Auch an den Gnadenkirchen konnten Schulen errichtet werden <sup>47)</sup>).

Zum Rekatholisierungsprogramm gehörte auch die Lenkung der Volksbildung. Man bemühte sich, das Reisen und Studieren junger Schlesier im Ausland zu verhindern, um ihrem Aufenthalt in protestantischen Ländern vorzubeugen, bis man schließlich den Besuch auswärtiger Universitäten verbot. Die Breslauer Jesuiten-Universität erhielt 1729—1738 ihr eigenes Gebäude auf dem Baugrund der kaiserlichen Burg, von 5 angekauften Häusern des Sperlingsberges und von einem Stück Stadtmauer mit Türmen, darunter das Kaisertor, die die Stadt unter Eigentumsvorbehalt zur Verfügung stellte <sup>48)</sup>. Die Druckschriften unterlagen der Zensur und die Buchhandlungen der Überprüfung durch den kaiserlichen Fiskal und Ordensleute. Auch die von Protestanten betriebenen Druckereien waren der katholischen Seite ein Dorn im Auge. Nur hatte man noch nicht genug bemittelte Nachfolger bei der Hand. Beim Erwerb von Druckereien sollten aber nur katholische Bewerber berücksichtigt werden. Ausländische Zeitschriften durften nicht eingeführt werden, und ihr Import stand unter Strafe <sup>49)</sup>. So sank die Volksbildung und Wissenschaft von ihrem hohen Stand herab und fiel der Überfremdung anheim. Talentierte Persönlichkeiten, die der geistigen Enge entgehen wollten, blieb nichts anderes übrig, als auszuwandern, und überall zu jener Zeit waren in protestantischen Ländern Schlesier tätig, und in Leipzig z. B. arbeiteten damals dreißig gelehrte schlesische Lutheraner. Auch der in Breslau geborene Christian Wolff ging zuerst nach Leipzig, später nach Halle. War in den vorausgegangenen Jahrzehnten das schlesische Schrifttum von Lutheranern geschaffen, so erlagen sie jetzt der Lähmung ihrer auf Fortschritt gerichteten Schaffenskraft. Damit war auch die Masse des

<sup>47)</sup> a. a. O. S. 381—383.

<sup>48)</sup> Grünhagen S. 42.

<sup>49)</sup> Wuttke S. 385/6, 392.

Volkes der geistigen Lethargie anheimgegeben. Die Überwachung der protestantischen Geistlichen und Laien durch jesuitische Aufpasser war einer Änderung des Volkscharakters in Richtung demüthiger Haltung vor den Bedrückern und Ängstlichkeit im Ausdruck vor den Gesinnungsschnüfflern und dem Schwinden des Unternehmungsgeistes und fortschrittlicher Gesinnung förderlich <sup>50)</sup>).

Andrerseits vollzog sich unter dem Glaubensdruck eine Vertiefung der Religiosität. Bibel, Predigt- und Gesangbücher waren stets zur Hand, und in der Familie las man aus Luthers Hauspostille und Valerius Herberger. Wo Kirchen- und Schulbesuch nicht möglich war, gaben Kantoren und Schreiber geheim unter allen möglichen Vorwänden Religionsunterricht. Hausierer vertrieben evangelische Lieder, und ein reicher Greifenberger Bürger, der sich im Brandenburgischen niedergelassen hatte, ließ arme schlesische Kinder in Berlin aufziehen und kaufte eine große, auf 400 000 Stück angegebene Zahl von Bibeln, Katechismen und Erbauungsbüchern auf, die er 15 Jahre lang in Schlesien verteilte, bis man auf seine Festnahme einen Preis setzte. Die Prediger stärkten ihren Glauben, indem sie auswärtige Geistliche zu Gastpredigten einluden <sup>51)</sup>. Während sich zur gleichen Zeit französische Bürger und Bauern in Südfrankreich gegen Religionszwang erhoben, hatte der schlesische Mensch keinen Mut mehr zu energischem Entgegenreten. Wohl wurden der Majestätsbrief und die Konvention mehrfach gedruckt, doch das Reformationsjubiläum 1717 wurde still begangen, und unter den 184 deutschen Denkmünzen jenes Jahres befand sich keine schlesische. Den Schweidnitzern wurde die Feier von allen 4 Instanzen verweigert, und den lutherischen Predigern der Stadt Breslau, die überhaupt nichts zu unternehmen wagten, wurde eine Schmähschrift über Luther ins Haus gebracht. Als der Generalsuperintendent von Gotha, Cyprian, in Breslau wegen eines Beitrages aus Anlaß des Festes anfragte, erhielt er statt dessen ein Gedicht, worin es heißt:

„Das Haupt von Schlesien — wie? Breslau hat geschwiegen,  
Da andre lobesvoll vor Gottes Throne liegen?  
Ich sage: Ja und nein! Ja: Denn betrübte Zeiten  
Verboten, öffentlich den Jubel zu bereiten.

<sup>50)</sup> a.a.O. S. 410/1, 414.

<sup>51)</sup> a.a.O. S. 427.

Wenn ein verfolgter Geist mit Mund und Händen bebt,  
Klingt die Musik so wohl, als wie ein Toter lebt.“

Nur in Teschen hatten die evangelischen Geistlichen den Mut zu einem Festgottesdienst, worin der 1. Diakon Muthmann auch der Rechtsgrundlagen für die evangelischen Freiheiten gedachte. Dafür wurden sie einige Jahre später unter Vorwänden des Landes verwiesen.

Äußerlich schienen die schlesischen Lande weitgehend rekatholisiert zu sein, wozu die Religionsheuchelei erheblich beitrug. Die Jesuiten bemühten sich nach allen Kräften, den Schein in wirklichen Glauben zu verwandeln. Da es hierzu aber an gebildeten Kräften fehlte, wurde 1724 in Breslau ein Alumnat gestiftet. Ferner holten die Jesuiten vom Papst 1737 die Erlaubnis ein, in Schlesien zu missionieren, nachdem sie auf kaiserlichen Befehl schon 1719 in die Gebiete von Goldberg, Löwenberg und Schweidnitz gegangen waren, um die übriggebliebenen Schwenckfelder zu bekehren. Mit Befehlen, zu Unterricht und Prüfung zu erscheinen, mit Geldstrafen und Gefängnis versuchte man der Ketzler Herr zu werden, und Auswanderungen wußte man zu verhindern. Oktober 1737 übernahm der böhmische Ordensprovinzial für einige Monate eine Mission in Neisse, und Bußprediger zogen durch das Land. Schließlich wollte man eine in Böhmen geltende erfolgreiche Bestimmung auf Schlesien übertragen: Das Gesetz, das Nichtkatholiken für erbunfähig erklärte<sup>52)</sup>.

Auch in dem Zustand der Lethargie, in den das schlesische, immer noch überwiegend evangelische Volk verfallen war, konnte es jedoch eins nicht: Die Staatsgewalt lieben, deren Hauptziel die Unterdrückung dessen war, was ihm am höchsten stand: die Religion. Das Bedrückende war nur, daß eine Änderung dieses Herrschaftssystems, in dem Herrscherhaus und Kirche ständig auf ein machtloses Volk einwirkten, nicht zu erwarten stand, und was die diplomatischen Verwendungen von außen betraf, so lehrte die Erfahrung, daß sie nur dann wirksam waren, wenn eine Macht dahinter stand, die willens und in der Lage war, ihre Wünsche durchzusetzen, und die Worte eines böhmischen Emigranten: „Keine durch Verbrechen oder Gewalt erworbene Macht hat immerwährenden Bestand. Des schlecht Erworbenen wird der dritte

<sup>52)</sup> a.a.O. S. 430–433.

Erbe sich nicht freuen“ schienen an den damaligen Realitäten zu verblissen<sup>53)</sup>. Von einem österreichischen Patriotismus war, im Ganzen gesehen, in Schlesien kaum noch die Rede. Das wegen der ständigen österreichischen Finanznot an Zahl geringe Militär in Schlesien war als zügellos bekannt und berüchtigt. Die Beitreibung von jährlichen Pauschalabgaben war den Ständen überlassen, was sich zu staatlichen Ungunsten auswirkte, bis man 1705 die Generalakzise als allgemeine Konsumabgabe einführte, die aber auf äußersten Widerstand der Bevölkerung stieß und ebenfalls mißglückte.

Hinzu kam, daß Schlesien, dessen Wohlstand auf einem blühenden Handel und lebhafter Industrie vor allem in der Tuch- und Leinenfabrikation beruht hatte, im 18. Jahrhundert von einer Wirtschaftskrise betroffen wurde. Die Handelsbeziehungen zu Polen wurden nach der Thronbesteigung Augusts des Starken nach Leipzig, der polnische Viehhandel wurde durch Schweden nach den Ostseestädten abgelenkt. Der galizische Salzhandel wurde durch das kaiserliche Monopol zerstört. Den Handel Rußlands lenkte Peter der Große nach den Hafenstädten Archangelsk und Petersburg ab, und die 1725 gegründete russische Handelskompagnie zu Berlin beeinträchtigte den schlesischen Handel ebenfalls. So besaß dieser im 18. Jahrhundert nicht einmal mehr die Hälfte seines früheren Umfangs. Auch wirkten sich immer mehr die Verfolgungen der schlesischen Protestanten im 17. Jahrhundert aus, von denen viele tausend Tuchmacher und Weber nach Polen und in die sächsische Lausitz ausgewandert waren und eine blühende Industrie aufgebaut hatten, die der schlesischen Industrie zu einer schweren Konkurrenz wurde, umso mehr als sie dort weniger besteuert wurden, und gegen 1720 wohnte in Schlesien an Tuchmachern nur noch der dritte Teil wie früher. Das Aufkommen der französischen Industrie unter Colbert nahm Schlesien den spanischen Absatzmarkt. Wohl bemühte sich die österreichische Regierung, das Land, das in Wien als das in Handel und Industrie am meisten entwickelte der Kronländer galt, wieder wirtschaftlich hochzubringen, und nach Abschaffung der provinziellen Zollschränken nahm es wieder einen gewissen Aufschwung. Doch konnte der in dieser Epoche in Schlesien herrschende matte und auf Wohlleben bedachte Zeitgeist unter den führenden Gesellschaftsklassen keine entscheidenden Änderungen her-

<sup>53)</sup> a.a.O. S. 434/5.

beiführen. Es ist eine Zeit des Für-sich-Dahinlebens, in der es kein Gefühl für das gemeinsame Ganze gab, die aber auch kein Gefühl der Erwartung künftiger Veränderungen zum Besseren enthielt. Der Anstoß dazu mußte von außen kommen <sup>54</sup>).

Die Gleichordnung der gegenreformatorischen Bestrebungen von Kaiser und Kirche änderten nichts an der staatskirchlichen Unterordnung, die die Habsburger dem Breslauer Bistum vorschrieben. Der Kolowratsche Vertrag, nach welchem nur Eingesessene Bischöfe werden konnten, galt längst nicht mehr. Unter den Bischöfen zwischen 1585 und 1732 gab es nur zwei Einheimische. Zu den Bischöfen, die die Kaiser dem Bistum aufzwangen, gehörte neben dem polnischen Prinzen Karl Ferdinand der Kardinal Sinzendorf, der letzte zu österreichischer Zeit zur Regierung gelangte Kirchenfürst. Der Kaiser nahm auch für sich das Recht in Anspruch, die neuen Äbte zu bestätigen, und 1658 wurde die Teilnahme kaiserlicher Kommissare bei allen Wahlhandlungen obligatorisch. Im Kloster Trebnitz kam es 1705 sogar dazu, daß wegen der gegen den kaiserlichen Willen erfolgten Wahl einer polnischen Äbtissin die Sequestrierung der Temporalien und sogar die militärische Exekution erfolgte. Seine schärfsten Gegnerinnen ließ der Kaiser in andere Klöster umziehen und brach die Gegnerschaft der übrigen durch Aushungerung. Ohne kaiserlichen Dispens sollten auch keine Polinnen mehr zum Noviziat zugelassen werden. Karl VI. wirkte bei der Besetzung sämtlicher höheren geistlichen Stellen entscheidend mit. Auch die formal noch bestehende Verbindung mit der Metropole Gnesen wurde, bei lebhafter Zustimmung des Breslauer Domkapitels, von ihm endgültig gelöst. Um katholischen Adel ansässig zu machen, war der Verkauf von Gütern an Protestanten von neuem erschwert worden. Andererseits sollte der Grunderwerb durch die Tote Hand verhindert werden, so daß noch nach einer kaiserlichen Verfügung von 1740 geistliche Stifter nur dann Güter von Laien erwerben durften, wenn sie „ein Äquivalent“ an Laien verkauften. Besitzrechte und Neuerwerbungen geistlicher Körperschaften wurden periodisch überprüft, und der kleinste Kauf war an eine kaiserliche Genehmigung geknüpft. Auch die römische Kirche diente der Errichtung des habsburgischen Einheitsstaats. Sie hatte die Gemüter der Untertanen zu beherrschen und wurde ihrerseits vom Kaiser beherrscht,

<sup>54</sup>) Grünhagen S. 49–62.

wobei dieser aber wieder von der Universalkirche geleitet wurde. Staatskirche und Kirchenstaat durchdrangen sich. In weltlicher Hinsicht hatte sich der schlesische Landeshauptmann längst vom Vertreter der Stände zum königlichen Beamten gewandelt, neben dem Oberamt und Kammer als königliche Behörden standen, und als die Preußen einmarschierten, war die staatsrechtliche Gleichschaltung Schlesiens mit dem absolutistischen Regime längst vollzogene Tatsache<sup>55)</sup>.

Da nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch in den anderen europäischen Staaten der Grundsatz „Cujus regio ejus religio“ galt, mußte auch in diesem Zeitabschnitt bei der Gestaltung der Beziehungen der europäischen Staaten zueinander das konfessionelle Moment eine erhebliche Rolle spielen. Auch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen betrachtete sich als Schirmherr des deutschen und europäischen Protestantismus, und die gegenreformatorische Aktivität der Jesuiten, verbunden mit den ständigen Religionsverfolgungen innerhalb und außerhalb des Reiches, veranlaßten ihn, in den Friedensvertrag zu Stockholm 1720 zwischen Schweden und Preußen eine gegenseitige Verpflichtung zu Gunsten der Angehörigen der Augsburgischen Konfession aufnehmen zu lassen<sup>56)</sup>. Ein preußischer Ministerial-Erlass vom 24. 7. 1723 an Christian Thomasius wies unter Hinblick auf die Vorgänge im Regensburger Reichstag besorgt darauf hin, daß man auf die Ausrottung der evangelischen Religion im Reich und die Umkehrung all dessen, was der Augsburgische und Westfälische Friede zu ihren Gunsten enthielt, hinarbeitete, und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung einer Schrift über die Lage der Evangelischen in Vergangenheit und Gegenwart. Thomasius ging in seiner Antwort, bezeichnenderweise streng vertraulich, darauf ein, wie man darauf hinarbeitete, in katholischen Territorien Evangelische als Ketzer ausrotten zu lassen, evangelische Landesherren zu Konversion zu veranlassen und zu Kardinälen oder Bischöfen zu machen und, wenn man die Männer nicht bekehren konnte, sie oder ihre Kinder mit katholischen Personen verheiraten zu lassen; daß man versuche, die Evangelischen entweder gegeneinander aufzuhetzen oder sie mit dem Versprechen, die Ursachen für die Religionsbeschwerden zu beseitigen, einzuschläfern, daneben aber die Katholiken zu einigen, um den Evangelischen zu gegebener

<sup>55)</sup> Lehmann S. 222/3, 228/9, Velsen S. 142.

<sup>56)</sup> Lehmann-Granier 1, S. 418.

Zeit den Garaus zu machen. Thomasius betrachtete es als hoffnungslos, daß sich an der den evangelischen Reichsständen eigenen Uneinigkeit je etwas ändern würde, und befürchtete im Gegenteil, daß sich aus verschiedensten Gründen der Zorn des Corpus Evangelicorum gegen ihn richten werde, weshalb er auch die Abfassung der Schrift ablehnte <sup>57)</sup>.

Der Eindruck des Thorner Blutbades von 1724, das auf die Ausschaltung des deutsch-evangelischen Elements in Polen hinzielte, war in der protestantischen Welt ungeheuer, vor allem bei dem preußischen König. Zudem waren in England die katholischen Jakobiten am Werk. Für den Herzog von Lothringen sollte eine (katholische) Kurwürde geschaffen werden, und der Wiener Hof bemühte sich um die russische Freundschaft, um Preußen seiner stärksten Anlehnung zu berauben und Polen den Rücken zu decken. Er war bestrebt, die kaiserliche Autorität im Reich wieder herzustellen und die Reichsglieder, die ihr entwachsen waren, vor allem ihren mächtigsten Staat Preußen, wieder zu unterwerfen. Gleichzeitig gewann er Schweden für sich, indem er den Herzog von Holstein als Erbberechtigten in Schweden anerkannte, und im April 1725 schloß Wien mit Madrid eine Allianz gegen die Türken und protestantischen Fürsten. Die gegenreformatorische Bewegung, die den Thorner Vorgang veranlaßt hatte, drohte, auf die Nachbarstaaten überzugreifen. Preußen betrachtete die Wiener Aktivität in Petersburg, Warschau und Dresden mit Besorgnis, da eine kaiserliche Allianz mit Rußland und Polen Preußen zum Schlachtfeld zu machen drohte, und gegenüber solchen Drohungen und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Thorn schloß es mit England und Frankreich im April 1725 den Vertrag zu Herrenhausen <sup>58)</sup>, dem sich auch Dänemark, Hessen, Holland und Schweden anschließen wollten. Da aber für Preußen der Vertrag die Erwartungen nicht erfüllte und die erwartete Unterstützung seiner Ansprüche auf Jülich-Berg ausblieb, schloß der König, dessen reichstreuer Einstellung eine Verbindung mit Österreich mehr zusagte, mit dem Kaiser im Oktober 1726 den Vertrag von Königswusterhausen, der am 23. 12. 1728 in dem sog. „ewigen Bündnis“ zu Berlin bestätigt und ergänzt wurde, worin der König die Pragmatische Sanktion anerkannte und auf Jülich verzichtete, wäh-

<sup>57)</sup> a.a.O. S. 692 ff.

<sup>58)</sup> Droysen, Staatsschriften S. 50, Droysen, Geschichte 4,2, S. 366, 4,4, S. 392 ff., Weber 3, S. 580, Lehmann-Granier 2, S. 42 ff.

rend der Kaiser ihm Berg zusicherte. Nachdem aber im Januar 1732 durch seine Vermittlung für die Sanktion die Reichsgarantie erreicht worden war, erklärte ihm im August zu Prag der Kaiser, daß Preußen sich mit einem Teil von Berg ohne die Hauptstadt Düsseldorf begnügen müsse<sup>59)</sup>. Da zudem der Kaiser die preußische Garantie für die Sanktion nicht mehr zu benötigen glaubte, weil nach österreichischer Ansicht Preußen durch die Garantie des Reiches von 1732 gebunden sei, forderte er am 10. 2. 1738 zusammen mit England, Frankreich und Holland, die Jülich-Bergische Sache der Entscheidung der vier Mächte zu überlassen, und bald darauf einigten sich der Kaiser und Frankreich in einem Geheimvertrag vom 13. 1. 1739, daß Jülich-Berg vorläufig erst einmal der Pfalzgraf von Sulzbach erhalten sollte. Damit war der Vertrag von Königswusterhausen gebrochen, und Preußen betrachtete sich auch aus der Reichsgarantie zu nichts mehr verpflichtet.

Die römische Kirche sah das Eindringen Preußens in die niederrheinischen Landschaften nur mit größtem Unbehagen. In ihr wirkten, wie eine Denkschrift der Hl. Kongregation der Kardinäle von 1735 zeigt, nach wie vor die auf die „Ausbreitung der alleine seelig machenden catholischen Religion“ und die „Untertänigmachung und Beherrschung des ganzen Erdbezirkes“ gerichteten Tendenzen. Die Befriedung Europas sollte durch die Beseitigung der Ketzler erreicht werden. Zu diesem Zweck sollte in England die katholische Dynastie Stuart wieder zur Herrschaft gelangen und Holland zwischen Österreich und Frankreich geteilt werden. Dazu gehörte auch der später verwirklichte Plan, in Polen August von Sachsen gegenüber Stanislaus Leszczyński zu begünstigen, da er die größeren Garantien für die Vernichtung der Andersgläubigen zu bieten schien. Dafür sollte Stanislaus auf Lebenszeit mit Lothringen entschädigt werden, das anschließend an Frankreich fallen sollte. In Deutschland sollten die protestantischen Fürsten durch militärische Exekution bezwungen oder rekatholisiert werden. Bis zur Durchführung des Planes sollten die protestantischen Staaten durch leere Worte getäuscht und in ihrer Heereskraft durch politische Mittel geschwächt werden. Schließlich sprach man sich für den Rhein als Reichsgrenze gegen Frankreich aus. Brandenburg-Preußen aber sollte „gänzlich unterdrückt werden“<sup>60)</sup>.

<sup>59)</sup> A.D.B. S. 650, Lehmann-Granier 1, S. 437.

<sup>60)</sup> Droysen, Geschichte 4,4, S. 416 ff.

Es lag für Friedrich II. von Preußen nahe, über die österreichische Politik seit dem Frieden von St. Germain einen Rückblick anzustellen und aus der Erkenntnis Folgerungen zu ziehen, daß das Haus Habsburg Brandenburg-Preußen erst um die schlesische, dann um die rheinische Erbschaft gebracht habe, und daß seine Vorfahren für alle treuen Dienste, die sie ihm aus Anhänglichkeit geleistet hatten, nur in ihren Rechten beeinträchtigt worden waren, daß der Kaiser das Vertrauen seines Vaters mißbraucht und sein Haus seit 1679 mit Undank belohnt habe, und das Verhalten des Kaisers in der jülich-bergischen Frage bot Friedrich den letzten Grund, die schlesischen Ansprüche seines Hauses geltend zu machen. Indem er die allgemeine Folgerung zog, „daß der [Wiener] Hof daselbst, wenn ihm was zuwidergeschehen, solches nie vergesse, und wenn man ihm was Guths getan, mit Undank lohne“, sah er sich auch moralisch dazu berechtigt, und das „Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor“ von Kurfürst Friedrich Wilhelm I. ist nur ein Ausdruck der traditionellen Unaufrichtigkeiten des Hauses Habsburg <sup>61)</sup>.

Als die Preußen in Schlesien einmarschierten, betrachteten die katholischen Mächte die schlesische Unternehmung als einen Krieg, der der ganzen katholischen Religion und ihrer Ausrottung in Schlesien galt <sup>62)</sup>, und auch Maria Theresia, die nicht zuletzt mit preußischer Unterstützung zur Regierung gelangt war, fand trotz ihrer hohen staatspolitischen Fähigkeiten nicht zu der inneren Unabhängigkeit, die es ihr erlaubt hätte, ihre protestantischen Untertanen für das Haus Habsburg einzunehmen und der österreichischen Innen- und Außenpolitik eine andere, von konfessionspolitischen Momenten unabhängige Richtung zu geben. Im Gegenteil befürchteten bei ihrem Regierungsantritt die schlesischen Protestanten neue Bedrückungen, die Jesuiten sprachen offen davon, und als das Grenadierregiment Harrach aus Ungarn anmarschierte, sprach man im Fürstentum Liegnitz davon, daß dies den Protestanten gelte, und daß am dritten Adventsonntag die „Entketzerung“ beginnen werde <sup>63)</sup>. Wie sehr das konfessionelle Moment am Wiener Hof bezüglich Schlesiens nach wie vor einen politischen Leitgedanken bildete, wird durch seine Bemühungen gekennzeichnet, wegen Schlesien einen Religionskrieg zu entfachen, und er konzentrierte

<sup>61)</sup> Droysen, Staatsschriften, Näheres S. 43–60.

<sup>62)</sup> Lehmann-Granier 1, S. 277/8.

<sup>63)</sup> Oncken S. 308/9.

seine Bemühungen auf Polen, daß sich inzwischen zu einem Stützpunkt der Gegenreformation entwickelt hatte, und Wien konnte der Sympathien König Augusts III., der Königin, der polnischen Geistlichkeit mit dem Primas von Polen und des polnischen Adels sicher sein. Es war ein Glück für Preußen, daß die polnischen Großen einem kriegerischen Unternehmen aus Furcht vor einer russischen Einmischung in Polen widersprachen, und Friedrich bemühte sich, die Befürchtungen der europäischen Mächte zu zerstreuen, daß die Besetzung Schlesiens der Ausrottung der katholischen Religion im Lande gelte<sup>64</sup>).

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die evangelischen Schlesier, die schon Karl XII. mit dem Nimbus des Retters aus höchster Not versehen hatten, diese Verherrlichung nun auf den preußischen König übertrugen, und gerade die einfachen Leute sahen in ihm zuerst den Protestanten. Diese innere Verbundenheit der Schlesier mit Brandenburg-Preußen ist das Ergebnis einer langfristigen Entwicklung. Seit der Zeit des böhmischen Aufstandes läßt sich verfolgen, wie einsichtige schlesische Männer die Habsburger vor der Entfremdung warnten, die sich aus einer ständigen religiösen Bedrückung ergeben konnte. Der Fanatismus, der den kaiserlichen Hof beherrschte, ließ die Fähigkeit zu dieser Einsicht nicht zu, und als die Wagschale der militärischen Kräfteverhältnisse sich zu Preußens Gunsten senkte, bedurfte es keiner Eingewöhnung des Landes an die preußischen Herrscher mehr, da die evangelischen Schlesier, die immer noch den größeren Teil des Volkes bildeten, schon seit langer Zeit innerlich mit dem protestantischen Brandenburg-Preußen verbunden waren. Es zeigt sich hier das Phänomen der geistigen Loslösung eines Landes von seinen Beherrschern. Da die preußische Regierung die kirchlichen Rechte der Katholiken nicht antastete, hatten diese keinen Grund, sich gegen Preußen aufzulehnen, zumal in jenen Zeiten der Übergang eines Landes unter eine andere Dynastie nichts Besonderes darstellte. Daher konnte das Patent der Kaiserin vom 1. Dezember 1744, das die Schlesier des Gehorsams gegen den König von Preußen entband und sie aufforderte, „bei der ersten Gelegenheit, die das Anrücken ihrer Armee ihnen geben werde, . . . den König und seine Truppen als Feinde anzusehen, mithin dem Feinde allen möglichen Abbruch zu tun, der Königin und ihren Kriegsvölkern allen möglichen Beistand und Vor-

<sup>64</sup>) Lehmann-Granier 2, S. 13, 14, 16, 31, Droysen, Staatsschriften S. 277–280, 286, 287.

schub zu leisten“, im schlesischen Volk keinen Widerhall finden <sup>65</sup>).

Der preußische König hingegen konnte geltendmachen, in welchem Maße die kaiserliche Regierung durch maßlose Auflagen, Vermögenssteuern, Zölle, Bewilligungen und Darlehen das Land bis aufs Blut ausgesogen und Geld aus dem Lande geschleppt habe, die Verwaltung der Landeseinkünfte in unsägliche Unordnung brachte, Last auf Last häufte, die Rechtspflege verwahrloste, vor allem aber die Evangelischen „dem klaren Buchstaben des Westfälischen Friedens und der Altranstädtschen Convention zuwider schnurstracks verfolgt, und mit unendlichen Chicanen beschweret, ja öfters auf eine unchristliche und barbarische Weise mißhandelt und ihr Vaterland und Habseligkeit mit dem Rücken anzusehen gezwungen worden“. Was die Evangelischen für den Fall einer Rückgliederung zu erwarten hatten, zeigt auch der preußische Bericht von 1745 über Exzesse der österreichischen und sächsischen Truppen im 2. Schlesischen Krieg, worin es u. a. heißt, „daß man den evangelischen Einwohnern an vielen Orten, sonderlich im Gebirge, angekündigt, daß dieses Pfingstfest das letzte sein sollte, so in ihren vorhin vom Hause Österreich so theuer erkauften und bei jetziger milder Regierung erhaltenen Bethäusern gefeiert wurde, und daß in sehr kurzer Zeit, nach dem Beispiel einiger anderen Länder, die katholische Religion, selbst durch Feuer und Schwert, die einzige in Schlesien gemacht werden solle“. Hingegen berief sich König Friedrich auf ihr eigenes Zeugnis, ob er nicht seit Beginn der preußischen Herrschaft beiderlei Religionsverwandte (Protestanten und Katholiken) ohne den Unterschied ihrer Meinungen zu beachten, gleichmäßig beschützt und bei der Verteilung von Ehrenstellen und Ämtern unparteiisch bedacht, die aus der früheren konfusen Verwaltung erwachsenen Beschwerden und Gebrechen des Landes behoben, allenthalben gute Ordnung eingeführt und einem jeden gleiches Recht zugebilligt habe <sup>66</sup>).

So fiel Schlesien Preußen wie eine reife Frucht zu. Das schwergeprüfte Land war zweimal durch Intervention des evangelischen Auslandes vor der konfessionellen Gleichschaltung bewahrt worden. Beide Male aber hatten die Garanten der beiden Verträge nicht verhindern können, daß der katholische Vertragspartner die Rekatholisierung über die Ver-

<sup>65</sup>) Droysen, Staatsschriften S. 528.

<sup>66</sup>) a. a. O. S. 528–535, 542.

tragstreue stellte und der schlesische Protestantismus zweimal vom Untergang bedroht wurde, und dieser wurde schließlich nur dadurch verhindert, daß das Land unter die Herrschaft eines protestantischen Staates kam. Es war das Glück des Landes, daß der neue Herrscher sich an die vertraglichen Verpflichtungen hielt, den Status quo der katholischen Religion zu wahren und die Gleichberechtigung der Schlesier beider Bekenntnisse zu sichern. Damit knüpfte Friedrich an die Zeit der Majestätsbriefe von 1609 an, die in den Böhmischen Ländern als erstem europäischen Staatswesen die Glaubenstyrannie beseitigt und das gleichberechtigte Nebeneinander der beiden Bekenntnisse gebracht hatten, einige Jahre, bevor auch Kurbrandenburg sich diesem Grundsatz verschrieb. Doch kam die konfessionspolitische Wende nur Preußisch-Schlesien zugute, während die Protestanten in den habsburgischen Ländern noch 121 Jahre warten mußten, bis sie 1861, inzwischen zu einer verschwindenden Minderheit geworden, die volle bürgerliche Gleichberechtigung erlangten.

*Dr. Georg Jaeckel*

*Benutztes Schrifttum*

- Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 7. S. 635—656: Friedrich Wilhelm I., König von Preußen.
- Droysen, Johann Gustav, Geschichte der preußischen Politik. T. 4, 2—4. Leipzig 1869, 1870.
- Droysen, Johann Gustav, u. M. Duncker, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. 1: 1740—1745. Berlin 1877.
- Eberlein, Hellmut, Schlesische Kirchengeschichte. 3. Aufl. Goslar 1952.
- Grünhagen, Colmar, Schlesien in den letzten Jahren österreichischer Herrschaft 1707—1740. (Zeitschrift des Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens. Bd. 15. H. 1/1880, S. 33—62).
- Hoppe, Richard, Der Vertrag von Altranstädt 1707. (Jahrbuch f. schles. Kirche u. Kirchengeschichte. 1957, S. 124—149).
- Lehmann-Granier, Preußen und die katholische Kirche. Bd. 1., 2. Leipzig 1878, 1881. (Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 1. 10.)
- Lehmann, Max, Staat und Kirche in Schlesien vor der preußischen Besitzergreifung. (Hist. Zeitschr. Bd. 50. 1883, S. 193—230).
- Lehmannus, suppletus et continuatus; das ist: Fortsetzung der Reichshandlungen, Schriften und Protocollen über des Heiligen Römischen Reichs Constituciones; Von dem Land- und Religion-Frieden, Auch was dieserwegen bey denen Friedenstractaten zu Münster u. Osnabruck von Anno 1643 bis 1648, da der Friede geschlossen, sich gegeben und erinnert worden. Frankfurt (Main) 1709.
- Müller, Friedrich, Müllers großes deutsches Ortsbuch. 2. Aufl. Barmen-Nächstebreck: Post- u Ortsbuch-Verl. 1926.
- Oncken, Wilhelm, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Bd. 1. Berlin 1881. (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. 3. Hauptabt., 8. Teil, 1. Bd.)
- Velsen, Dorothee von, Die Gegenreformation in den Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau. Ihre Vorgeschichte und ihre staatsrechtlichen Grundlagen. Leipzig 1931. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 15.)
- Weber, Georg, Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Aufl. Bd. 3. Leipzig 1908.
- Wuttke, Heinrich, König Friedrichs des Großen Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in diesem Lande bis zum Jahre 1740. Bd. 1./2. Leipzig 1842, 1843.